

**Titel:
Brandschutzbedarfs- und Entwick-
lungsplan der Stadt Offenbach am Main**

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Allgemeines	5
2.1	Leitgedanke	5
3	Rechtliche Grundlagen	6
4	Aufgaben der Gemeinde	8
4.1	Aufgaben der Feuerwehr Offenbach	9
4.1.1	Weitere gesetzliche Aufgaben der Feuerwehr Offenbach.....	9
5	Gemeindedaten	11
5.1	Löschwasserversorgung	12
6	Risiken und Feuerwehreinsätze der Stadt Offenbach	13
6.1	Objekte besonderer brandschutztechnischer Bedeutung.....	13
6.2	Gefährdungsbeurteilung	15
6.2.1	Einstufung gemäß FwOV (Feuerwehrgesetz)	16
6.3	Zeitliche Einsatzhäufigkeit.....	17
6.4	Einsatzzahlen.....	18
6.4.1	Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze	18
6.4.2	Sonstige pflichtige Tätigkeiten.....	18
7	Schutzzielefestlegung	19
7.1	Beschreibung von Planungsgrößen und deren Ziele gemäß ihrer Priorität.....	19
7.1.1	Weitere Planungsgrößen	19
7.2	Planungsgröße - Hilfsfrist	19
7.3	Richtwerte für die Mindesteinsatzstärke und -ausrüstung gemäß FwOV	21
7.3.1	Richtwert für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes; Gefährdungsstufe für Schutzbereich B 4	21
7.3.2	Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe; Gefährdungsstufe für Schutzbereich TH 4	22
7.3.3	Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren; Gefährdungsstufe für Schutzbereich ABC 3	22
7.3.4	Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern Gefährdungsstufe für Schutzbereich W 3	23
7.4	Planungsgröße – Mindesteinsatzstärke gemäß FwOV	23
7.5	Planungsgröße – Mindesteinsatzstärke gemäß Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)	24
7.6	Berufsfeuerwehr Offenbach – Mindesteinsatzstärke	26
7.7	Schutzziel für die Stadt Offenbach.....	28
7.7.1	Hilfsfrist	28
7.7.2	Mindesteinsatzstärke	28
7.7.3	Erreichungsgrade.....	29
7.7.4	Auswertezeitraum.....	29
7.7.5	Zielerreichung – Einhaltung der Hilfsfrist	30
7.7.6	Zielerreichung – Funktionsbesetzung	31
8	SOLL / IST-Zustand und Abgleich	35

8.1	Personalbedarf - Einsatzdienst - Berufsfeuerwehr	35
8.1.1	Zusätzliche Personalausfallzeiten durch gesetzliche Veränderungen	35
8.1.2	Planstellen - Leitfunkstelle - Ist-Zustand	37
8.1.3	Veränderungen für den Arbeitsplatz Leitfunkstelle - Soll-Zustand	38
8.1.4	Veränderungen in der Leitfunkstelle - ServicePoint für den Digitalfunk und Netzwerk- Technik - Soll-Zustand	41
8.1.5	Planstellen - Leitfunkstelle - Fazit.....	42
8.1.6	Planstellen – Rettungsdienstlich ausgebildetes Personal - informativ	43
8.2	Planstellen - Sachgebiete - Berufsfeuerwehr.....	44
8.2.1	Planstelle – Abrechnung von Rettungsdiensteseinsätzen - informativ.....	46
8.2.2	Planstelle - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz -.....	46
8.2.3	Planstelle - Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung -.....	46
8.2.4	Planstelle - Personalmarketing -.....	49
8.2.5	Planstellen – IHK-Berufsausbildung Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann	51
8.2.6	Planstelle - Netzwerkbetreuung.....	52
8.2.7	Planstellen - Geräteprüfung -	52
8.3	Zusammenfassung des notwendigen Planstellenbedarfs.....	54
8.4	Einsatzkräftebedarf – Freiwillige Feuerwehr	56
8.4.1	Personalempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes.....	56
8.4.2	Isochronen-Darstellung Feuerwehreinsatzkräfte – Freiwillige Feuerwehr	57
8.4.3	Ergebnisse aus dem SOLL-IST-Abgleich – Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr.....	58
8.4.4	Ausbildungsstand Feuerwehreinsatzkräfte – Freiwillige Feuerwehr	59
8.4.5	Jugendfeuerwehr	61
8.4.6	Kinderfeuerwehr.....	61
8.5	Liegenschaften	61
8.5.1	Berufsfeuerwehr Offenbach am Main.....	61
8.5.2	Freiwillige Feuerwehr Bieber.....	64
8.5.3	Freiwillige Feuerwehr Rumpenheim.....	64
8.5.4	Freiwillige Feuerwehr Waldheim.....	65
8.5.5	Jugendfeuerwehr, Stadtbrandinspektor, Brandschutzerziehung und Förderverein.....	65
8.6	Fahrzeuge	65
8.6.1	Ist-/Soll-Vergleich Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach.....	66
8.6.2	Ist-Stand: Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach	68
8.6.3	Soll-Stand: Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach.....	69
8.6.4	Soll-Stand: Beschreibung der notwendigen Anpassungen.....	70
8.6.5	Soll-Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach	71
8.6.6	Fahrzeuggrundausrüstung Freiwillige Feuerwehr Offenbach	72
8.6.7	Sonderfahrzeuge Freiwillige Feuerwehr	72
8.6.8	Fahrzeugausrüstung Freiwillige Feuerwehr Offenbach-Bieber	73
8.6.9	Fahrzeugausrüstung Freiwilligen Feuerwehr Offenbach-Rumpenheim.....	73
8.6.10	Fahrzeugausrüstung Freiwilligen Feuerwehr Offenbach-Waldheim	73
8.6.11	Fahrzeugausrüstung der Jugendfeuerwehr Offenbach	74
8.6.12	Dienstfahrzeug des Stadtbrandinspektors	74
9	Entwicklungsplan	75

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

10	Maßnahmen	77
11	Fortschreibung	78

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

2 Allgemeines

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe, gemäß § 3 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), die Verpflichtung einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und zu beschließen. In dieser Planung wird die Struktur und Ausstattung der Feuerwehr Offenbach und auch deren finanzielle Förderung beeinflusst.

Erfasst werden dabei die Gefahrenpotenziale der Stadt Offenbach am Main, wie z.B. die Gewerbe- und Wohngebiete, die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung, die Verkehrswege, die vorhandenen und dazukommenden öffentlichen Einrichtungen sowie die bestehende Infrastruktur.

Die Aufstellung einer gemäß den örtlichen Erfordernissen leistungsfähigen Feuerwehr, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde in kommunaler Selbstverwaltung.

In der Stadt Offenbach am Main besteht die öffentliche Feuerwehr aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.

Grundlage für die finanzielle Förderung vom Land, z.B. bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, ist ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossener Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan für die Stadt Offenbach am Main. Dieser wird hiermit vorgelegt.

2.1 Leitgedanke

Eine gute Feuerwehr gewährt zu gesellschaftlichen akzeptierten Kosten einen entsprechenden abwehrenden Brandschutz.

Die Qualität bestimmt maßgeblich das Schutzniveau der Bevölkerung und damit auch die Kosten der Feuerwehr.

In jeder Gemeinde bestehen Gefahren für Menschen und/oder Sachwerte (z.B. durch Brände, Unfälle, Naturereignisse und andere Gefahren).

Diesen Gefahren wird durch die Aufstellung einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr als integrierte Gefahrenabwehrbehörde von Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz begegnet.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

3 Rechtliche Grundlagen

- ⇒ Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (**HBKG**) -vom 14. Januar 2014 (GVBL 26)
- ⇒ Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung; **FwOV**) vom 23. Dezember 2013 (GVBL Nr. 30, S. 693)

Hinweise und Empfehlungen des LFV Hessen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden (Stand: 11.06.2015)

- ⇒ Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 28.05.2018

Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
b) freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude,

Gebäudeklasse 2: Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude bis zu 7 m Höhe,

Gebäudeklasse 4: Gebäude bis zu 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss,

Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude bis zu 22 m Höhe.

- ⇒ Per Erlass im Juli 2017 in Hessen eingeführte Feuerwehrdienstvorschriften (**FwDV**); Auszug:

FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

FwDV 7 „Atemschutz“

FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“

- ⇒ Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (**AGBF**) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten.

Die Empfehlungen werden als Stand der Technik angesehen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Man bezeichnet damit Maßnahmen, die in ihrem Anforderungsgehalt zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik liegen.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

4 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

- in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
- für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
- für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
- für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (Hilfsfrist).

Darüber hinaus haben kreisfreie Städte

- Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
- gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren innerhalb der kreisfreien Stadt oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

- eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben; zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall können sie sich der Warnmöglichkeiten nach § 34a bedienen.

4.1 Aufgaben der Feuerwehr Offenbach

Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlage oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie haben für die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung zu sorgen.

Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

4.1.1 Weitere gesetzliche Aufgaben der Feuerwehr Offenbach

Über die bisher genannten Aufgaben hinaus nimmt die Feuerwehr Offenbach folgende weitere Pflichtaufgaben wahr:

- Mitwirkung in Brandschutz- und ABC-Einheiten im Bevölkerungsschutz
- Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Katastrophenschutzbehörde
- Betrieb einer ständig erreichbaren und betriebsbereiten gemeinsame Leitstelle
- Durchführung und Sicherstellung der Aus- und Fortbildung
- Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf zugewiesenen Einsatzabschnitten auf Bundesautobahnen, Bundeswasserstraße Main und ICE-Fernbahntrasse als Grundeinheit und Ergänzungseinheit
- Brandschutzdienststelle im Vorbeugenden Brandschutz

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

- Durchführung der Brandschutzerziehung, und -aufklärung
- Stellung von Brandsicherheitsdiensten
- Rettungsdienstträgerschaft, einschließlich eigener Leistungserbringung im Rettungsdienst
- Beschaffung, Prüfung und Instandhaltung der benötigten Technik und Ausrüstung Gebäudeunterhaltung für die Liegenschaften der Feuerwehr Offenbach
- Serviceleistungen für Dritte (z.B. Ordnungsamt)

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

5 Gemeindedaten

Einwohner: 134.547 [Stand: 30.06.2017]
 Gemeindefläche: 44,89 km²
 Einwohnerdichte: 2.997 Einwohner und Einwohnerinnen/km²
 Waldfläche: 15 km²
 Wasserfläche: 1,39 km²

Gebäude- und Freiflächen: 12 km²
 Gewerbeflächen: 0,32 km²
 Verkehrsfläche: 6,07 km²
 Sonstige Nutzungsart: 1,04 km²

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
 am Arbeitsort: ca. 50.000
 Erwerbstätige: 66.000

Ca. 4 Mrd. € Bruttowertschöpfung
 Ca. 14.000 Unternehmen und Betriebe

Höchster Punkt: 166 m ü. NN (Schneckenberg)
 Niedrigster Punkt: 97 m ü. NN (Schloss)
 Stadtzentrum: 100 m ü. NN

Verkehrswege: 284 km Straßenlänge im Stadtgebiet
 Bahnanschlüsse (Regionalbahnexpress und Regionalbahn)
 S-Bahn ober- und unterirdisch
 4 Autobahnanschlüsse; Autobahnkreuz
 Einfluggebiet für den Rhein-Main-Flughafen

Flüsse/Seen: Bundeswasserstraße Main 11,07 km
 Hafen
 Schultheißweiher
 Buchrainweiher

Bebauungsstruktur:

Stadtmitte: Viele Objekte der Gebäudeklasse 5 und Sonderbauten
 Rumpenheim: Überwiegend Gebäudeklasse 1 bis 4;
 weinige Gebäudeklasse 5
 Bürgel: Überwiegend Gebäudeklasse 1 bis 4;
 weinige Gebäudeklasse 5
 Bieber: Überwiegend Gebäudeklasse 1 bis 4;
 wenige Gebäudeklasse 5;
 Sonderbauten in Bieber-Waldhof

Erstellt: 27.01.2010
 Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
 Dr. Eiblmaier

In allen Ortsteilen finden sich Gebäude, welche den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs zur Sicherstellung des notwendigen 2. Rettungsweges gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich machen.

5.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Einsatzgebiet ist angemessen.

Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz wird bei der Erstellung von Bebauungsplänen und bei Baugenehmigungsverfahren durch brandschutztechnische Stellungnahmen bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4 und 5, Sonderbauten und bei besonderen Gefährdungslagen beteiligt. Berücksichtigt werden in diesem Rahmen die technische Regel DVGW W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ggf. fachlich fundierte Sonderlösungen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

6 Risiken und Feuerwehreinsätze der Stadt Offenbach

Innerhalb der Stadt Offenbach existieren potentielle Gefahrenquellen, die eine Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt und/oder Sachwerte darstellen können.

6.1 Objekte besonderer brandschutztechnischer Bedeutung

Objekte besonderer brandschutztechnischer Bedeutung sind gefahrenverhütungsschulpflichtig und werden regelmäßig durch den Vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Offenbach kontrolliert.

Objektgruppe	Anzahl
• Hochhäuser nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 HBO	79
• Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m ² Brutto-Grundfläche haben	22
• Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Brutto-Grundfläche	52
• Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 HBO	16
• Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie Alten, Kranken, Behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	21
• Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	58
• Gaststätten mit mehr als 120 m ² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m ² Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	110
• Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial	42
• Garagen mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche	48
• Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen	7

- | | |
|---|----|
| • Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien | 4 |
| • Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche | 12 |
| • Industriebauten nach MIndBauRL mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche | 40 |
| • Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m ² Brutto-Grundfläche | 5 |
| • Abfallverbrennungsanlagen | 1 |
| • Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m ³ Lagermenge | 3 |
| • Verwertungsbetriebe nach AltfahrzeugV | 3 |
| • Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung | 1 |
| • Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV | 1 |
| • Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen | 1 |
| • Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge | 1 |
| • Unterirdische Verkehrsanlagen | 3 |
| • Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert | 2 |
| • Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m ² Brutto-Grundfläche | 10 |
| • Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen | 8 |
| • Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung | 2 |

Gesamt: 552 Objekte

Die Stadt Offenbach verfügt über eine Vielzahl großer, mittlerer und kleiner Industrie- und Gewerbebetriebe, welche teilweise unmittelbar an Wohnbebauungen angrenzen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

6.2 Gefährdungsbeurteilung

Die Einwohnerdichte ist mit ca. 134.600 Einwohnern auf knapp 45 km² sehr hoch.

Vergleich:

Offenbach am Main 2992 Einwohner und Einwohnerinnen pro km²

Frankfurt am Main 2630 Einwohner und Einwohnerinnen pro km²

Darmstadt 1127 Einwohner und Einwohnerinnen pro km²

Die Bebauungsstruktur in der Innenstadt ist großstadttypisch hoch verdichtet.

Die Stadt Offenbach verfügt über eine Vielzahl großer, mittlerer und kleiner Industrie- und Gewerbebetriebe, welche teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbauten liegen.

Im Stadtgebiet werden große Mengen Gefahrstoff gelagert, verarbeitet oder umgeschlagen, welche wiederum über Straßen oder Schienen transportiert werden.

Es werden zahlreiche gefahrenverhütungsschulpflichtige Gaststätten betrieben, dazu sind 79 Hochhäuser im Stadtgebiet verteilt.

In allen Stadtteilen stehen Gebäude, welche den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zur Sicherstellung des notwendigen 2. Rettungsweges gemäß Hessischer Bauordnung erforderlich machen.

Das Stadtgebiet wird getrennt durch eine Bahnstrecke. Zudem wird eine S-Bahn größtenteils unterirdisch mit den dazugehörigen Stationen betrieben.

Darüber hinaus sind der Feuerwehr Offenbach Einsatzabschnitten auf Bundesautobahnen, Bundeswasserstraße Main und ICE-Fernbahntrasse zugewiesen.

Herauszuheben ist die Anzahl an Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche, Großgaragen, KITAS, Schulen, Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 qm Fläche sowie Versammlungsstätten.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

6.2.1 Einstufung gemäß FwOV (Feuerwehrorganisationsverordnung)

Die FwOV legt die Mindesteinsatzstärke und -ausrüstung einer Feuerwehr für folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen fest:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen	Stadt Offenbach
I. Brandschutz:	B 1 – B 4	B4
II. Allgemeine Hilfe:		
Technische Hilfe	TH 1 – TH 4	TH 4
ABC-Gefahren	ABC 1 – ABC 3	ABC 3
Wassernotfälle	W 1 – W 3	W 3

Brandschutz B4 bedeutet:

- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe
- zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten
- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Technische Hilfe TH 4 bedeutet:

- vierspurige Bundesstraßen
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen
- Schwerindustrie

Atomare, biologische, chemische Gefahren ABC 3 bedeutet:

- A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind
- B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind
- C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen, z.B. Chemikalienhandlungen oder -lager

Wassernotfälle W 3 bedeutet:

- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen
- Flusshäfen oder Hafenanlagen

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:

Für die Stadt Offenbach ist aufgrund des vorgenannten **Gefährdungspotentials** die **höchste Stufe** zu beplanen.

Insgesamt ergibt sich für Stadt Offenbach ein **großstadttypisches erhebliches Gefahrenpotential**.

6.3 Zeitliche Einsatzhäufigkeit

Gegenüber dem letzten B&E-Plan hat sich die Anzahl der durchschnittlichen Einsatzzahl von ca. 3.500 auf ca. 3.800 Einsätze pro Jahr erhöht.

Montag bis Freitag:

Die häufigsten Einsätze (>20; als Summe über drei Auswertungsjahre) finden im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

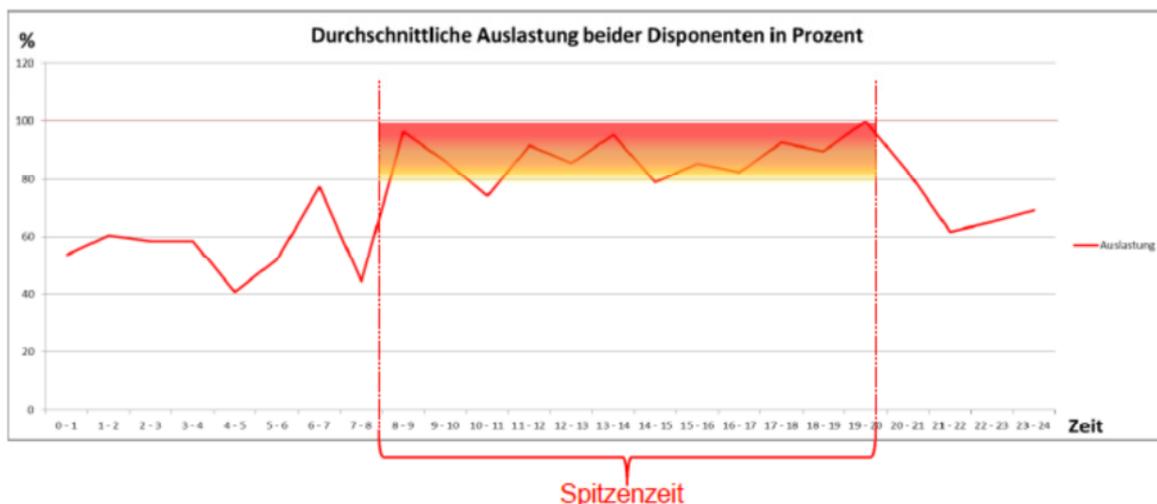


Abbildung: Einsatzhäufigkeit in der LFST Offenbach; Berücksichtigt werden Notrufe (Feuerwehr und Rettungsdienst) sowie sonstige Hilfeersuchen; aus „Untersuchung Arbeitsplatz LFST, 2016“

Samstag, Sonn- und Feiertage:

Die häufigsten Einsätze (>20; als Summe über drei Auswertungsjahre) finden im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

6.4 Einsatzzahlen

Die statistische Darstellung der Einsätze gibt keine Auskunft über den zeitkritischen Personalbedarf an der Einsatzstelle. Die Zahlen bestätigen das vorgenannte großstadtypische erhebliche Gefährdungspotential und spiegeln den Mittelwert der jeweiligen Einsatzart aus den Jahren 2013 bis 2015 wieder.

6.4.1 Brand-, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze

	Ø 2012 – 2015	Ø 2002 - 2005
	BF + FF	BF + FF
Brandeinsätze (inkl. Fehlalarme)	565	826
Hilfeleistungseinsätze (inkl. Fehlalarme)	1027	903
Rettungsdiensteinsätze*	2063	1920
Böswillige Alarmer	19	53

*werden ausschließlich von der **BF** geleistet.

6.4.2 Sonstige pflichtige Tätigkeiten

	Ø 2012 – 2015	Ø 2002 - 2005
	BF + FF	BF + FF
Gefahrenverhütungsschauen*	141	116
Brandschutzerziehung	2544 Pers.	1632 Pers.
Brandschutzunterweisung*	148 Pers.	367 Pers.

*wird ausschließlich von der **BF** geleistet.

7 Schutzzielefestlegung

Jede Gemeinde muss eigenständig Schutzziele definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Diese stehen im engen Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebietes und sind daher individuell festzulegen.

Die Schutzziele können sich durchaus im SOLL und IST unterscheiden. Das SOLL erfordert eine politische Entscheidung.

7.1 Beschreibung von Planungsgrößen und deren Ziele gemäß ihrer Priorität

Folgende Planungsgrößen sind bei der Schutzzielefestlegung zu berücksichtigen:

- Die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden (Hilfsfrist).
- In welcher Stärke diese Einheit benötigt wird (Mindesteinsatzstärke).
- In welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Ziele der Planungsgrößen sind:

- Menschen zu retten
- Tiere, Sachwerte und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und
- die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Die Rettung von Menschen ist die zeitkritischste Aufgabe. Die Mindesteinsatzstärke ist daher so zu wählen, dass in jedem Fall die Menschenrettung möglich ist. Zur Beherrschung des Schadensereignisses werden ggf. zusätzliche Einsatzkräfte benötigt.

7.1.1 Weitere Planungsgrößen

Weitere Planungsgrößen sind Kleineinsätze, z.B. Hilfeleistungen und Rettungsdienstleistungen, welche parallel zum Brandeinsatz abgearbeitet werden müssen.

Darüber hinaus ist die Besetzung von Sonderfahrzeugen als weitere Planungsgröße zu berücksichtigen.

7.2 Planungsgröße - Hilfsfrist

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Regelhilfsfrist bedeutet, dass die Frist von 10 Minuten grundsätzlich, regelmäßig im Normalfall einzuhalten ist.

Folgende Ausnahmen können berücksichtigt werden:

- Ausnahme 1: weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte oder Verkehrswege
- Ausnahme 2: unvorhersehbare Ereignisse z.B. Verkehrsstau, Wetterereignisse, Paralleleinsätze
- Ausnahme 3: ungewöhnliche abweichende Umstände oder Gegebenheiten; Regelhilfsfrist nicht einhaltbar oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich

Zur Definition der Hilfsfrist werden nur solche Zeitabschnitte herangezogen, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind.

Nicht beeinflussbar ist die Zeit zwischen Schadenentstehung und Notruf, diese wird im Mittel mit 3,5 Minuten angenommen.

Folgende Zeitabschnitte lassen sich ab Brandentstehung definieren:

Zeit zwischen Schadenentstehung und Notruf im Mittel	(3,5 min)
Notrufabfrage und Dispositionszeit	(1 min)
Alarmierung der Mindesteinsatzkräfte	(0,5 min)

Ausrückezeit der Mindesteinsatzkräfte	(1,5 min) [Zeitabschnitt für Hilfsfrist]
Anfahrtzeit der Mindesteinsatzkräfte	(8,5 min) [Zeitabschnitt für Hilfsfrist]

Summe der Zeitabschnitte: 5 min und 10 min (Hilfsfrist) = 15 Minuten (Eintreffzeit der Mindesteinsatzkräfte)

Rahmenparameter für die Definition der Hilfsfrist sind folgende abgesicherte Grenzwerte:

- Die Erträglichkeitsgrenze für eine erwachsene Person im Brandrauch liegt bei ca. 13 Minuten
- Die Reanimationsgrenze für eine erwachsene Person im Brandrauch liegt bei ca. 17 Minuten
- Die Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over (Durchzündung der Brandgase) beträgt 18 bis 20 Minuten

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

7.3 Richtwerte für die Mindesteinsatzstärke und -ausrüstung gemäß FwOV

Für die Mindestausrüstung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden in der FwOV Richtwerte genannt.

Die Mindesteinsatzstärke ergibt sich aus der Mindestausrüstung.

Die Mindestausrüstung für die Stufe 1 ist von der Gemeinde innerhalb der Regelhilfsfrist vorzuhalten.

Die Mindestausrüstung für die Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch von anderen Gemeinden bereitgehalten werden und muss in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können.

Die Stufe 3 ist von kreisfreien Städten sicherzustellen und muss in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können.

7.3.1 Richtwert für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes; Gefährdungsstufe für Schutzbereich B 4

Stufe 1: ELW 1 (Einsatzleitwagen 1)	1/3/4
(Zugführer/in, Führungsassistent/in, Melder/in, Maschinist/in)	
LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug)	1/8/9
StLF 20/25 (Staffellöschfahrzeug)	1/5/6
 Hubrettungsfahrzeug	 1/2/3
(Truppführer/in, Maschinist/in, Truppmann/-frau)	
 <u>Summe:</u>	 1/21/22, d.h. 22 Feuerwehrkräfte
 Stufe 2: (zusätzlich zu Stufe 1)	
StLF 20/25 (Staffellöschfahrzeug)	1/5/6
LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug)	1/8/9
TLF 20/40 (Tanklöschfahrzeug)	1/2/3
GW-L (Gerätewagen-Logistik)	0/2/2
 <u>Summe:</u>	 weitere 20 Feuerwehrkräfte

Stufe 3: (zusätzlich zu Stufe 2)
 GW-L 1 (Wasserversorgung) 0/2/2
 GW-A/S (Gerätewagen Atemschutz /
 Strahlenschutz) 0/2/2
 ELW 2 1/2/5/8
 (Technische/r Einsatzleiter/in, S2/3, S1/4,
 Lagekarte, Tagebuch, Fernmelderführer/in,
 2 x Fernmelder/innen)

Summe: weitere 12 Feuerwehrkräfte

7.3.2 Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe; Gefährdungsstufe für Schutzbereich TH 4

Stufe 1: ELW 1
 HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)

Stufe 2: (zusätzlich zu Stufe 1)
 HLF 20/16 mit MZE (Maschinelle Zugeinrichtung)
 GW-L 1

Stufe3: (zusätzlich zu Stufe 2)
 RW (Rüstwagen)
 ELW 2

7.3.3 Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren; Gefährdungsstufe für Schutzbereich ABC 3

Stufe 1: ELW 1
 Wasserführendes Löschgruppenfahrzeug
 GW-G (7,5t) (Gerätewagen-Gefahrgut)
 Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500

Stufe 2: (zusätzlich zu Stufe 1)
 HLF 20/16
 TLF 4000

Stufe 3: (zusätzlich zu Stufe 2)
 GW-A/S
 Dekon-P (Dekontamination-Personen)
 Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen
 ELW 2

7.3.4 Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern Gefährdungsstufe für Schutzbereich W 3

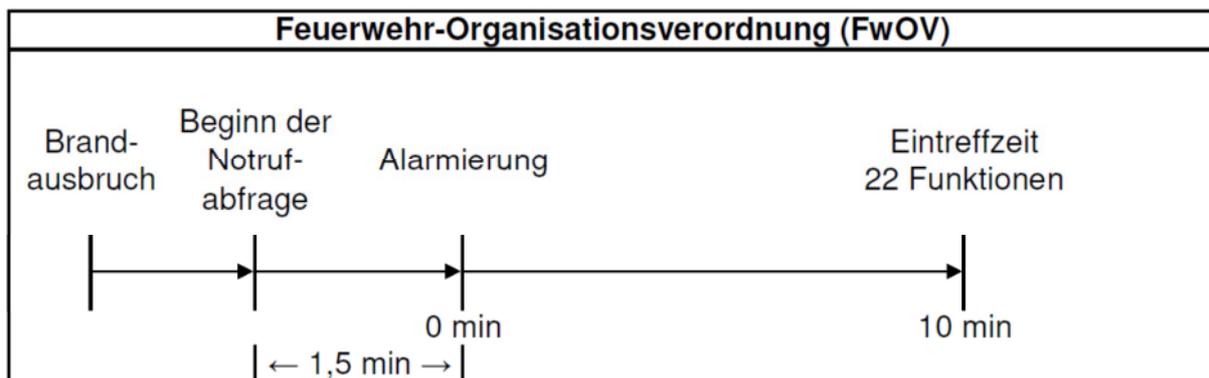
Stufe 1: LF 10/6
 MZB (Mehrzweckboot)

Stufe 2: (zusätzlich zu Stufe 1)
 HLF 20/16 mit maschineller Zugeinrichtung (MZE)

Stufe 3: (zusätzlich zu Stufe 2)
 RW
 ELW 2

7.4 Planungsgröße – Mindesteinsatzstärke gemäß FwOV

Aus dem Richtwert für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes gemäß FwOV in der Gefährdungsstufe für Schutzbereich B 4 resultiert die Mindesteinsatzstärke in Verbindung mit der eingeführten FwDV 3 wie folgt:



Als Richtwert für die Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes - Gefährdungsstufe B4 Stufe 1 – sind zehn Minuten nach Alarmierung 22 Funktionen für die Rettung und Brandbekämpfung von der Gemeinde zu planen.

Erstellt: 27.01.2010
 Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
 Dr. Eiblmaier

Als Richtwert für die Grundanforderung zur Sicherstellung des Brandschutzes - Gefährdungsstufe B4 Stufe 2 - müssen ein Staffellöschfahrzeug, ein Gruppenlöschfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug, ein Gerätewagen-Logistik oder Wechselladerfahrzeug sowie ein zweites Hubrettungsfahrzeug in der Regel 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können.

Darüber hinaus haben kreisfreie Städte 30 Minuten nach Alarmierung für die als Richtwert für die Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes - Gefährdungsstufe B4 Stufe 3 - einen weiteren Gerätewagen-Logistik oder Wechselladerfahrzeug, ein Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz sowie ein Einsatzleitwagen 2 einzusetzen.

7.5 Planungsgröße – Mindesteinsatzstärke gemäß Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)

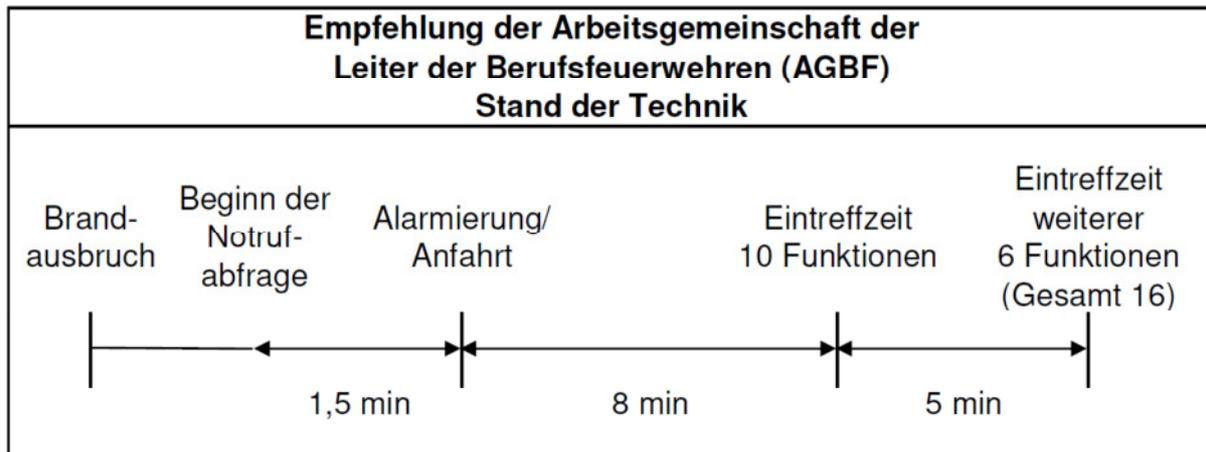
Die Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten wird als Stand der Technik angesehen.

In deutschen Städten wird als standardisiertes Schadensereignis der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen („Kritischer Wohnungsbrand“) zugrunde gelegt.

Darüber hinaus orientiert sich die Schutzzieldefinition an der Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle. Für die Gesprächs- und Dispositionszeit werden 1,5 Minuten angenommen.

Zudem wird die Erträglichkeitsgrenze für eine erwachsene Person im Brandrauch von ca. 13 Minuten, die Reanimationsgrenze für eine erwachsene Person im Brandrauch von ca. 17 Minuten und die Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over (Durchzündung der Brandgase) von 18 bis 20 Minuten berücksichtigt.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	



Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen Flash-Over mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zum Verhindern der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Beginn der Hilfsfrist ist die Alarmierung, Zeitpunkt 0 Minuten, 8 Minuten für Ausrücken und Eintreffen gemäß der Qualitätskriterien der AGBF und 2 Minuten für Erkundung, Beurteilung, Befehl bis Einleitung der wirksamen Hilfe. Dies ergibt zusammengefasst wieder 10 Minuten und entspricht somit auch den gesetzlichen Anforderungen.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

7.6 Berufsfeuerwehr Offenbach – Mindesteinsatzstärke

Um das Gefahrenpotential der Stadt Offenbach zu begegnen wird im Löschzug eine Einsatzstärke von 16 Funktionen vorgehalten werden, einschließlich der Führungskraft (Zugführer).

Zur Abdeckung der Einsätze parallel zum Brandeinsatz, die Besetzung von Sonderfahrzeugen werden an Wochentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 weitere 5 Funktionen vorgehalten. Ab 17:00 Uhr (Montag-Freitag), Samstag, Sonntag und an Feiertagen wird um 2 Funktionsstärken reduziert. An diesen Tagen der Funktionsreduzierung ergänzt die Freiwillige Feuerwehr.

Tabelle: IST-Funktionsstärke – Berufsfeuerwehr

Einsatzmittel	Mo – Fr		Sa, So, Freitag
	07:00 – 19:00 Uhr	19:00 – 07:00 Uhr	07:00 – 07:00 Uhr
ELW 1	1/1/2	1/1/2	1/1/2
Z-RTW	1/1/2	1/1/2	1/1/2
HLF1	1/5/6	1/5/6	1/5/6
DLK	1/1/2	1/1/2	1/1/2
HLF2	1/3/4	1/3/4	1/3/4
Summe	1/15/16	1/15/16	1/15/16
Frühdienst-Verstärkung	0/2/2	0/0/0	0/0/0
Springer/innen	0/3/3	0/3/3	0/3/3
Summe	1/20/21	1/18/19	1/18/19
BvD in Rufbereitschaft	1/0/1	1/0/1	1/0/1
BvE in Rufbereitschaft	1/0/1	1/0/1	1/0/1
Leitfunkstelle	0/2/2	0/2/2	0/2/2
Summe	1/2/2/20/25	1/2/2/18/23	1/2/2/18/23

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Grundsätzlich wird 1 zusätzliche Führungsfunktionen (Beamter/Beamtin vom Einsatzleitdienst) rund um die Uhr in Rufbereitschaft für Paralleleinsätze, als Abschnittsleiter bei Großeinsätzen oder für den Einsatz des Einsatzleitwagens 2 vorgehalten.

Eine weitere Führungsfunktion (Beamter/Beamtin vom Direktionsdienst) nimmt grundsätzlich die Aufgaben der technischen Einsatzleitung gemäß Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und wirkt in der Technischen Einsatzleitung (TEL) in der Funktion Leiter/in der TEL und im Katastrophenschutz als Leiter/in des Führungsstabs.

Diese Funktion leitet Einsätze grundsätzlich bei besonderen Lagen, an größeren und/oder besonders schwierigen Einsatzstellen, z.B. bei Einsätzen zur Menschenrettung, bei Einsatz von zwei und mehr Zügen, bei Gefahrguteinsätzen.

Die Leitfunkstelle wird mit zwei Funktionen (Mindestbesetzungsstärke) rund um die Uhr besetzt.

Tabelle: SOLL-Funktionsstärke – Berufsfeuerwehr (Änderungen in grün hinterlegt)

Einsatzmittel	Mo – Fr		Sa, So, Freitag
	07:00 – 19:00 Uhr	19:00 – 07:00 Uhr	07:00 – 07:00 Uhr
ELW 1	1/1/2	1/1/2	1/1/2
GW-ABC Erk	1/1/2	1/1/2	1/1/2
HLF1	1/5/6	1/5/6	1/5/6
DLK	1/1/2	1/1/2	1/1/2
HLF2	1/3/4	1/3/4	1/3/4
Summe	1/15/16	1/15/16	1/15/16
Frühdienst-Verstärkung	0/2/2	0/0/0	0/0/0
Springer/innen	0/2/2	0/2/2	0/2/2
Summe	1/20/21	1/18/19	1/18/19
BvD in Rufbereitschaft	1/0/1	1/0/1	1/0/1
BvE in Rufbereitschaft	1/0/1	1/0/1	1/0/1

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Leitfunkstelle	0/5/ <u>5</u>	0/4/4 (ab 16:00 Uhr)	0/4/4
Summe	1/2/5/20/28	1/2/4/18/25	1/2/4/18/25

Der derzeitige Ist-Zustand ist um folgende Funktionen bzw. Funktionsänderungen zu ergänzen:

Der Wassertrupp wird nicht mehr vom Z-RTW wahrgenommen sondern vom GW-ABC Erk.

Die Funktionen als Springer/in wurden um eins reduziert zu Gunsten der Besetzung des GW-ABC Erk.

Die zweite Funktion auf dem GW-ABC Erk wird derzeit zu Lasten von weniger Dienstfreieinträgen besetzt.

In der Leitfunkstelle sind weitere zwei Funktionen in Rufbereitschaft und an Wochentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 wird eine weitere Funktion zur Spitzenabdeckung vorgehalten. Alle drei Funktionen gehen derzeit zu Lasten des Löschzuges.

7.7 Schutzziel für die Stadt Offenbach

Für die Stadt Offenbach werden die folgenden Schutzziele festgelegt:

7.7.1 Hilfsfrist

Die Stadt Offenbach hat einen Schutzbereich.

Die Feuerwehr Offenbach kann in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung eintreffen.

Aufgrund der Größe des Stadtgebietes, der Lage der Feuer- und Rettungswache und deren Verkehrsanbindung, kann in der Regel die AGBF-Hilfsfrist von 8 Minuten eingehalten werden.

7.7.2 Mindesteinsatzstärke

Die Mindesteinsatzstärke für den abwehrenden Brand- und Gefahrenschutz wird, bis auf die Leitstelle, mit der derzeit vorgehaltenen Funktionsstärke erreicht.

Die Veränderungen in der Leitstelle werden in einem separaten Abschnitt dargestellt.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

7.7.3 Erreichungsgrade

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Personalstärke,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Die Erreichungsgrade werden wie folgt festgelegt:

Die Einhaltung der Hilfsfrist, 10 Minuten ab Alarmierung bis zum Einleiten wirksamer Hilfe, für 16 Löschzugfunktionen wird in 90 % der Fälle eingehalten.

Die Funktionsbesetzung der Mindesteinsatzstärke erfolgt in 95 % der Fälle.

7.7.4 Auswertezeitraum

Mit dem vorherigen Bedarfs- und Entwicklungsplan wurden die jüngsten Planstellen im Haushaltsjahr 2014 der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Ausgewertet wurden daher die Jahre 2014, 2015 und 2016. Ziel der Auswertung war es festzustellen wie häufig die Hilfsfrist gemäß Schutzzieldefinition eingehalten wurde sowie die Häufigkeit der Einhaltung der definierten Funktionen im Löschzug.

Die Auswertung der Hilfsfrist erfolgte für die Jahre 2014 und 2015. Die Auswertung der Hilfsfrist für das 2016 war nicht repräsentativ, da die Daten, mit der Einführung der neuen landesweit eingeführten Einsatzleitsoftware, nicht vollständig waren. Derzeit und in 2016/2017 mussten die Schwerpunkte auf die Betriebssicherheit der LFST sowie auf den Aufbau der LFST-Netzwerkstruktur gelegt werden. Die Auswertung ist anspruchsvoll und kann derzeit nur von unsern einzigen Netzwerk-Administrator durchgeführt werden. Zu erwarten sind ähnliche Ergebnisse wie in 2014 und 2015.

Hinweis:

Die Feuerwehr Offenbach hatte in 2014 bis 2017 häufig Veränderungen zu verzeichnen.

Zum einen wurden die neuen Planstellen in 2015 erstmalig mit gesetzlich ausgebildeten Einsatzkräften besetzt. Berücksichtigt man die innerbetriebliche Ausbildung nach der gesetzlichen Ausbildung (z.B. Ausbildung der Maschinistenklassen, Ausbildung

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

zum/zur Disponenten/Disponentin) erfolgte die Besetzung mit „vollständig“ ausgebildeten Einsatzkräften in 2017.

Zum anderen hat die Veränderung im Dienstbetrieb der Leitfunkstelle in 2016 und 2017 einen großen Einfluss auf die Funktionsbesetzung im Löschzug gehabt.

7.7.5 Zielerreichung – Einhaltung der Hilfsfrist

Die Hilfsfrist von 10 Minuten ab Alarmierung bis zum Einleiten wirksamer Hilfe, für 16 Löschzugfunktionen, wurde für Hilfeleistungseinsätze in 94,2% der Einsätze eingehalten und für Brandeinsätze in 90,6%.

Als Grundlage wurde die Zeit zwischen betätigen des Alarmierungsbutton im Einsatzleitreechner und Status 4 berücksichtigt für das Fahrzeug des Einsatzleiters bzw. der Einsatzleiterin. D.h. die Auswertung erfolgte für folgende Fahrzeuge: Flo OF 1-11-1 (Einsatzleitwagen) bzw. Flo OF 1-11-2 (Einsatzleitwagen) oder Flo OF 1-46-2 (Hilfeleistungslöschfahrzeug).

Mit dem Drücken des Alarmierungsbuttons wird im Einsatzleitreechner ein Alarmierungsvorschlag generiert. Anschließend wird gemäß Alarmierungsvorschlag alarmiert. Durchschnittlich werden für diese Tätigkeit 30 Sekunden (0,5 min) benötigt. Ab diesem Zeitpunkt startet die Hilfsfrist von 10 Minuten.

Mit dem Drücken des Status 4 signalisiert der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin, dass er/sie an der Einsatzstelle eingetroffen ist.

Zu diesem Zeitpunkt hat er in der Regel eine erste Lageeinschätzung vorgenommen und kann erste Einsatzbefehle erteilen. Dieser Schritt muss innerhalb der Hilfsfrist erfolgen.

Der definierte Erreichungsgrad für die Einhaltung der Hilfsfrist in mindestens 90 % der Fälle wurde erreicht.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Alarmierungsbutton im Einsatzleitreechner bis Status 4 (Eintreffen Einsatzstelle)						
Jahr	EM	Einsatzart H		Einsatzart F		Gesamtzahl Einsätze / Jahr
		Anzahl Einsätze mit Hilfsfrist <= 10,5 Minuten	Anzahl Einsätze mit Hilfsfrist größer 10,5 Minuten	Anzahl Einsätze mit Hilfsfrist <= 10,5 Minuten	Anzahl Einsätze mit Hilfsfrist größer 10,5 Minuten	
2014	1-11-1	136	9	344	26	
	1-11-2	5	3	25	4	
	1-46-2	222	15	79	12	
	Teilsumme	363	27	448	42	880
	Prozent		7,44%		9,38%	
2015	1-11-1	89	7	235	15	
	1-11-2	41	2	135	17	
	1-46-2	250	7	86	11	
	Teilsumme	380	16	456	43	895
	Prozent		4,21%		9,43%	
			Prozent Mittel	7,77%	Einsätze Gesamt	1775

Hinweis: Stichpunktartig wurden die Einsätze mit einer Überschreitung der Hilfsfrist analysiert. Auffällig war, dass Einsatzfahrzeuge teilweise deutlich später den Einsatzstatus 4 an die Leitstelle übermittelt hatten als die Fahrzeuge, welche zeitgleich im gleichen Einsatz tätig waren. In den analysierten Fällen konnte die Einhaltung der Hilfsfrist festgestellt werden. D.h. der Erreichungsgrad für die Einhaltung der Hilfsfrist ist besser als die oben angegebenen Auswertungsergebnisse.

7.7.6 Zielerreichung – Funktionsbesetzung

Im Zeitraum des letzten Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurden insgesamt 14 Planstellen bei der Feuerwehr neu geschaffen.

Die Besetzung erfolgte im Zeitraum bis zum Jahre 2015. D.h. 2015 waren die neuen Planstellen erstmalig durch gesetzlich ausgebildete Einsatzkräfte besetzt.

Mindestfunktionen für die Feuerwehr Offenbach sind wie folgend:

- 16 Funktionen für den Löschzug,
- 5 Funktionen für die Abdeckung von Paralleleinsätzen, die Besetzung von Sonderfahrzeugen, die Abdeckung des regelmäßigen Ausbildungsbedarfes sowie den Aufgaben im Rettungsdienst gerecht zu werden. (3 x „Springer“ + 2 x „Frühdienstverstärkung“)
- 1 Funktion Beamter/in vom Einsatzleitdienst (BvE)
- 1 Funktion Beamter/in vom Direktionsdienst (BvD)
- 2 Funktionen Leitfunkstelle

Hinweis: In 2015 und 2016 hatten die Einsatzkräfte auf dem Löschzug einen 24/48h-Dienst und die Einsatzkräfte in der Leitfunkstelle einen 12h-Dienst. Der Dienst in der Leitfunkstelle begann und endete jeweils um 07:00 Uhr bzw. 19:00 Uhr. Zum

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

01.01.2017 wurde der Dienstplan auch für die Einsatzkräfte der Leitfunkstelle auf den gleichen 24/48h-Dienst umgestellt.

In 2015 wurden im Frühdienst (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr):

16 Funktionen im Löschzug	zu 100 % besetzt,
3 Funktionen (Springer/in)	zu 75 % besetzt,
2 Funktionen (Frühdienstverstärkung)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvE)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvD)	zu 100 % besetzt,
2 Funktionen (Leitfunkstelle)	zu 100 % besetzt.

Die Funktion des Beamten/der Beamtin vom Direktionsdienst wird in Zufallsbereitschaft durch 5 Einsatzdienstbeamte wahrgenommen. D.h. diese Funktion wird nicht nach einem Dienstplan besetzt.

Aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht, wurde diese organisatorische Änderung entschieden und stellt eine Veränderung zum letzten BuE-Plan dar.

Berechnung:

16 Funktionen x 100 % =	1600
3 Funktionen x 75 % =	225
2 Funktionen x 100 % =	200
1 Funktion x 100 % =	100
1 Funktion x 100 % =	100
2 Funktionen x 100 % =	200

Summe:	2425 (bei 100 % beträgt die Summe 2500)
Anzahl Funktionen: (Frühdienst)	25

Funktionsbesetzung in % = $2425 * 100 / 2500 = 97,0 \%$

Die vollständige Funktionsbesetzung in 2015 erfolgte in 97,0 % der Fälle im Frühdienst.

In 2015 wurden im Spätdienst (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr):

16 Funktionen im Löschzug	zu 100 % besetzt,
3 Funktionen (Springer/in)	zu 32 % besetzt,
1 Funktion (BvE)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvD)	zu 100 % besetzt,
2 Funktionen (Leitfunkstelle)	zu 100 % besetzt.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Im Spätdienst erfolgte die vollständige Funktionsbesetzung für 2015 in 92 % der Fälle.

Die Auswertung zeigt, dass an 92 Tagen (365 Tage * 0,75 = 273,75; 365 – 273 = 92) im Jahr die Funktion der Springer/innen im Frühdienst nicht mit mindestens drei Funktionen besetzt war. Im Spätdienst erfolgte dies an 249 Tagen (365 Tage * 0,32 = 116,8; 365 – 116 = 249).

Die Funktionsbesetzung im Frühdienst und Spätdienst wurde durch die Funktionsbesetzung in der Leitfunkstelle beeinflusst. D.h. Ausfälle in der LFST sind zwingend durch andere im Dienst befindliche Einsatzkräfte zu kompensieren, damit weiterhin Notrufe entgegen genommen werden können.

Tagsüber erfolgte die Kompensation durch die Funktion der „Frühdienstverstärkung“ oder durch Springer/in-Funktion, die auch die Sonderfahrzeuge besetzen sollen. Der Schichtwechsel in der LFST erfolgt um 19:00 Uhr. Ab diesem Zeitraum stehen nur noch Springer/innen der Wachgruppe für die Besetzung von Sonderfahrzeugen zur Verfügung. Die Ausfälle in der LFST mussten daher durch Reduzierung der Springer/in-Funktionen kompensiert werden.

In 2016 wurden im Frühdienst (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr):

16 Funktionen im Löschzug	zu 100 % besetzt,
3 Funktionen (Springer/in)	zu 69 % besetzt,
2 Funktionen (Frühdienstverstärkung)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvE)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvD)	zu 100 % besetzt,
2 Funktionen (Leitfunkstelle)	zu 100 % besetzt.

In 2016 wurden im Spätdienst (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr):

16 Funktionen im Löschzug	zu 100 % besetzt,
3 Funktionen (Springer/in)	zu 32 % besetzt,
1 Funktion (BvE)	zu 100 % besetzt,
1 Funktion (BvD)	zu 100 % besetzt,
2 Funktionen (Leitfunkstelle)	zu 100 % besetzt.

Die vollständige Funktionsbesetzung in 2016 erfolgte in 96 % der Fälle im Frühdienst, im Spätdienst erfolgte diese in 92 % der Fälle.

Die Auswertung für das Jahr 2016 zeigt, dass an 114 Tagen im Jahr die Funktion der Springer/in im Frühdienst nicht mit mindestens drei Funktionen besetzt war. Im Spätdienst erfolgte dies an 249 Tagen.

Die Entwicklung in 2016 im Vergleich zu 2015 negativer. Dies erfolgte durch weitere dauerhafte und temporäre Ausfälle von Disponenten in der LFST.

Das Dienstplanmodell der LFST wurde aufgrund von Arbeitsplatzbelastungen und krankheitsbedingten langen Ausfällen zum 01.01.2017 im Sinne einer Entlastung und Betriebssicherstellung umgestellt. Daher ist zu erwarten, dass die Besetzung der Springer-Funktionen künftig höher sein wird.

Durchschnittlich wurde die Schutzzieldefinition bezüglich der Funktionsbesetzung zu 95 % erreicht.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

8 SOLL / IST-Zustand und Abgleich

Die Beschreibung des SOLL-Zustandes soll das gemäß der vorgenannten Schutzzieldefinition benötigte Personal und Material darstellen.

8.1 Personalbedarf - Einsatzdienst - Berufsfeuerwehr

Der Personalbedarf für den Einsatzdienst im Löschzug hat sich durch die Besetzung der neu geschaffenen Planstellen durch ausgebildete Einsatzkräfte deutlich verbessert.

Ein Indikator dafür, ist die Menge dokumentierter Mehrarbeitszeit der Einsatzkräfte. Diese bewegen sich im normalen Rahmen und alle Einsatzkräfte konnten die mehr geleistete Arbeitszeit zeitnah wieder abbauen.

Gravierend verändert haben sich die Rahmenbedingung für Tätigkeiten in der Leitfunkstelle und Tätigkeiten in den Sachgebieten.

8.1.1 Zusätzliche Personalausfallzeiten durch gesetzliche Veränderungen

8.1.1.1 Lebensarbeitszeitkonto

Mit der Einführung in 2007 des Lebensarbeitszeitkontos erhalten die Beschäftigten pro Woche 1 h und diese wird in sein Lebensarbeitszeitkonto gut geschrieben. D.h. jeder/jede Beschäftigter/Beschäftigte erhält somit 52 h pro Jahr.

Derzeit beläuft sich die Stundenanzahl pro Jahr für 127 Einsatzdienstkräfte auf ca. 6.600 h/Jahr.

Ein Abbau der Stunden war zu Beginn der Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos zum Ende des Arbeitslebens geplant. Mit der Änderung in 2017 können Zeiten aus dem Lebensarbeitszeitkonto zu jeder Zeit im Arbeitsleben in Anspruch genommen werden.

Die Folgen für den Einsatzdienst sind Ausfallzeiten bereits zum jetzigen Zeitpunkt, welche in der derzeitigen Personalbedarfsrechnung (siehe Bedarfs- und Entwicklungsplan 2011) nicht berücksichtigt sind. Die derzeitige Netto-Arbeitszeit einer Einsatzkraft im mittleren Dienst beträgt ca. 1.720 h pro Jahr.

Der Gegenwert der jährlich dokumentierten Stunden im Lebensarbeitszeitkonto beträgt derzeit ca. 3,84 Planstellen (d.h. 4 Planstellen).

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.1.1.2 Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1 h

Durch Gesetzesänderung in 2017 wurde die wöchentliche Arbeitszeit aller Beschäftigten, somit auch für die Einsatzkräfte im Einsatzdienst, um eine weitere 1 h pro Woche reduziert.

Die Änderung entspricht dem Gegenwert wie beim Lebensarbeitszeitkonto von ca. 3,84 Planstellen (d.h. 4 Planstellen).

8.1.1.3 Gewährung von „Dienstfrei“ aufgrund von FF-Lehrgängen für Einsatzkräfte der BF - Entwicklung

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sieht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die sich ehrenamtlich in Freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen engagieren, vor.

In §11 HBKG ist die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige geregelt. In Absatz 2 dieser Vorschrift ist festgelegt, dass Feuerwehrangehörige für die Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen während ihrer Arbeitszeit von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern freizustellen sind, und zwar „unter Gewährung des Arbeitsentgelts“ – die Feuerwehrangehörigen erhalten also weiter ihren Lohn oder ihr Gehalt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber.

D.h., dass alle Kommunen auch das Ehrenamt zu stärken haben und dies in Form von „Dienstfrei“-Gewährung zu realisieren ist.

Ein großer Teil der Einsatzkräfte engagiert sich bei der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Heimatort und werden z.B. in Führungsfunktionen eingesetzt.

Damit die Ausbildung für die jeweilige Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, müssen mehrtägige Lehrgänge z.B. bei der Hessischen Landesfeuerwehr ganztägig unter der Woche besucht werden.

Für den Zeitraum dieser Lehrgänge ist die Einsatzkraft vom Dienst freizustellen. Dieser Dienst ist entsprechend von anderen Einsatzkräfte wahrzunehmen, wodurch Mehrarbeit geleistet wird.

In den letzten drei Jahren wurden mehrfach Dienstfrei gewährt. Festzustellen ist, dass die Anzahl der Dienstfrei wünsche aufgrund von FF-Lehrgängen zunimmt. Durch die Einstellung von jungen Einsatzkräften ist zu erwarten, dass der Trend weiter steigen wird.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.1.2 Planstellen - Leitfunkstelle - Ist-Zustand

Für den Bereich der Leitfunkstelle

- ist die Anzahl der eingehenden Notrufe und Anrufe spürbar gestiegen,
- sind arbeitsintensive Aufgabenbereiche durch die landesweite Einführung des Digitalfunks neu hinzugekommen,
- wurde eine neue Netzwerktechnik eingeführt und
- die Aus- und Fortbildung hat sich qualitativ und quantitativ verändert
 - durch die landesweit eingeführte Einsatzleitsoftware und deren Funktionalität sowie
 - durch die heute mögliche Informationsgewinnung, Regelungsmöglichkeiten und Kommunikationsmöglichkeiten, welche deutlich umfangreicher geworden sind.

Das Anrufaufkommen und die Disponententätigkeit haben im Zeitraum von 08:00 bis 20:00 Uhr deutlich zugenommen bei gleichbleibenden personellen Rahmenbedingungen und sind mit verantwortlich für die auftretenden Belastungssymptome bei den Disponenten. Allein das Einsatzaufkommen im Rettungsdienst stieg im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2016 von ca. 16.000 Einsätzen auf über 21.000 Einsätze. Dies ist eine Steigerung um 31,25 %. Hinzu kommt die Gleichzeitigkeit der Ereignisse, die in diesem Zuge selbstverständlich ebenfalls deutlich zugenommen hat. Unter der Woche tagsüber sind die beiden bisher vorgehaltenen Arbeitsplätze dauerhaft zu 80 % ausgelastet, was in einer Integrierten Leitstelle dauerhaft nicht akzeptabel ist, da keinerlei Ressourcen mehr für größere Einsätze oder Spitzenaufkommen im Regelbetrieb vorhanden sind.

In dem o.g. Zeitraum wurden, zu Lasten des Löschzuges, 5 Einsatzkräfte zur Unterstützung in der Leitfunkstelle eingesetzt. Somit verrichteten insgesamt 18 Disponenten das gesamte Arbeitsaufkommen. Heute wissen wir, dass diese Maßnahme nicht zum gewünschten Ziel geführt hat. Erst die Erhöhung der Funktionen von zwei auf drei tagsüber führte zu einer spürbaren Verbesserung.

In den letzten zwei Jahren hat das Stadtgesundheitsamt eine dauerhafte Dienstunfähigkeit bei fünf Disponenten bzw. Disponentinnen festgestellt.

Die bisherige Dienstform erforderte, dass der Disponent bzw. die Disponentin 12 Stunden ununterbrochen am Bildschirmarbeitsplatz Dienst verrichtete. Der Disponent bzw. die Disponentin war aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit für diesen Zeitraum in der Leitfunkstelle gebunden, um Notrufe und Anrufe entgegen zu nehmen. Echte Pausenzeiten konnten in der bisherigen Dienstform nicht realisiert werden.

Ausfälle von Einsatzkräften aus gesundheitlichen Gründen und pensionsbedingte Ausfälle konnten aufgrund fehlender Nachwuchskräfte nicht kompensiert werden.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Die Anzahl der Disponenten hatte sich krankheitsbedingt soweit reduziert, dass die bisherige Dienstform für feste Disponenten nicht mehr zu realisieren und die Aufrechterhaltung des Betriebes der Leitfunkstelle stark gefährdet war.

Die Arbeitsplatzbedingungen und das Dienstplanmodell mussten daher dringend und grundsätzlich verändert werden, damit der Dienstbetrieb der Leitfunkstelle aufrecht erhalten werden konnte, zudem musste der Arbeitsplatz Leitfunkstelle wieder attraktiver gestaltet werden, um Nachwuchskräfte zu gewinnen.

8.1.3 Veränderungen für den Arbeitsplatz Leitfunkstelle - Soll-Zustand

Folgende zwingend erforderliche Maßnahmen wurden auf die gegebenen Veränderungen zum 01.01.2017 im Vorgriff zur Beschlussfassung dieser Fortschreibung des B&E-Plans umgesetzt:

1. Die Arbeitsbedingungen wurden den fachlichen Empfehlungen (z.B. Empfehlungen der UKH, Arbeitsschutzempfehlungen) angepasst (kurze Konzentrationsphasen, Abwechslung), um Erkrankungen, die auf Arbeitsplatzrahmenbedingungen zurückzuführen sind, auszuschließen. Konkret wurden die zusammenhängenden Zeiten am Bildschirmarbeitsplatz (Dienst am Einsatzleitplatz) von 12 h auf 6 h reduziert und echte Erholungsphasen etabliert.
2. Integration der vorhandenen Disponenten in den 24/48 h-Dienst der drei Wachgruppen. Somit ist das Dienstplanmodell für die Einsatzkräfte der Leitfunkstelle synchron zu den Einsatzkräften in den Wachgruppen. Damit wird gewährleistet, dass Einsatzkräfte aus den Wachgruppen unterstützen können ohne das Dienstplanmodell zu wechseln.
3. Zur Kompensation von in erheblichem Maße auftretenden Gleichzeitigkeitereignissen, musste eine zusätzliche dritte Disponentenfunktion zur Spitzenabdeckung in der LFST im Zeitraum von 07:00 bis 16:00 Uhr etabliert werden. Diese wird derzeit von den Einsatzkräften der Wachgruppe realisiert. Dies hat Einfluss auf die Erreichung des Schutzzieles „Besetzung aller definierten Funktionen“, im Speziellen die „Springer/in-Funktion“ für die Besetzung von Sonderfahrzeugen. Um das definierte Schutzziel zu erreichen, ist diese Funktion im Tagdienst zukünftig durch zusätzliches Personal zu realisieren.

Mit dem o.g. Zeitraum wurde ein Kompromiss definiert mit dem wir erreichen, dass die Disponenten ihre praktische Atemschutzgeräteträger-Fortbildung durchführen können, weil dann im detektierten betriebsärmeren Zeitraum bis

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

08:00 Uhr ein weiterer Disponent im Dienst ist und danach im arbeitsintensiven Zeitraum zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird die gesetzliche Arbeitszeit für eine Tagdienstfunktion eingehalten. Für die Zeit ab 16:00 Uhr gibt es derzeit nur die Kompensation zu Lasten des Löschzuges im Bedarfsfall.

Personalbedarfsberechnung für eine Tagdienstfunktion in der LFST:

Wochenarbeitszeit: 41h

Jahresbruttoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 41h x 52 Wochen = 2.132 h

Kalkulierbare durchschnittliche Ausfallzeiten:

6 Wochen Urlaub, 2 Wochen Erkrankungen, 2 Wochen Fortbildung,
52 h LAK; dies entsprechen 462 h;

Jahresnettoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 2.132 h - 462 h = 1.670 h

%-Anwesenheitszeit: 78,3%

Jahresnettoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 2.132 h x 0,783 = 1.669,36 h

Stellenbedarf: 2.132 h / 1669,36 = 1,28 Planstellen

4. Es stehen neben den diensthabenden Disponenten/Disponentin zusätzlich noch zwei ausgebildete Disponenten/innen in Rufbereitschaft auf der Feuerwache zur Verfügung. Bei größeren Lagen können diese kurzfristig unterstützen, die Funktion Leiter Fernmelder bei ELW 2-Einsätzen wahrnehmen oder werden als Führungsassistenten für den Beamten/die Beamtin vom Einsatzleitdienst bzw. Direktionsdienst eingesetzt. Nach jeweils 6 h tauschen die diensthabenden Disponenten/innen mit den Disponenten/der Disponentin in Rufbereitschaft.
5. Mit der Integration der Disponenten/innen in den 24/48 h-Dienst wurden Ruheräume geschaffen, die sich für die Vorbereitung auf den weiteren nächtlichen Einsatz von 6 h Arbeitszeit und 6 h Bereitschaftszeit nach bereits absolvierten 6 h Arbeitszeit bzw. 6 h Bereitschaftszeit eignen.
6. Personalbedarfsberechnung vor Umstellung (da hatten alle Beschäftigte noch eine Wochenarbeitszeit von 42 h; die Umstellung erfolge im Juni 2017 auf 41 h, was den Personalbedarf für die LFST noch weiter erhöhte.)

Vorgehalten wurden zwei Funktionen rund um die Uhr in einem 12 h-Schichtdienstrhythmus und in einer 42 h-Woche

Anzahl Funktionen: 2

Arbeitszeit pro Jahr: 24 h x 365 Tage x 2 Funktionen = 17.520 h

Wochenarbeitszeit: 42 h
 Jahresbruttoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 42 h x 52 Wochen = 2.184 h
 %-Anwesenheitszeit: 61,36% (BuE-Plan 2011; Leitfunkstelle)
 Jahresnettoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 2.184 h x 0,6136 = 1.340,10 h

Stellenbedarf: 17.520 h / 1.340,10 = 13,1 Planstellen

Im Stellenplan sind 18 Planstellen für feste Disponenten ausgewiesen, um den tatsächlichen Praxisbetrieb zu realisieren und gleichzeitig auch Dienste auf dem Löschzug zu übernehmen. Im täglichen Funktionsplan wird eine Funktion des Löschzuges aus der Dienstplangruppe der LFST besetzt, wofür dort 5 Planstellen zur Verfügung stehen. Durch die hohe Zahl an erkrankten Mitarbeitern und für die LFST dienstuntauglichen Mitarbeitern konnten keine Dienste im Löschzug durch Disponenten absolviert werden.

7. Personalbedarfsrechnung nach Umstellung

Vorgehalten werden vier Funktionen rund um die Uhr in einem 24 h-Schichtdienststrhythmus und in einer 47 h-Woche (entspricht dem Schichtsystem der Wachgruppe). Praktisch erfolgt dies durch die Besetzung von zwei Funktionen am LFST-Tisch und zwei Funktionen in Bereitschaftszeit für die LFST, Besetzung Fernmeldeführer ELW 2, Führungsassistenten für die Beamtinnen/den Beamten vom Einsatzleitdienst bzw. Direktionsdienst; nach 6 h wechseln die zwei Funktionen mit beiden Funktionen in der Bereitschaftszeit.
 Anzahl Funktionen: 4

Arbeitszeit pro Jahr: 24 h x 365 Tage x 4 Funktionen = 35.040 h

Wochenarbeitszeit: 47 h
 Jahresbruttoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 47 h x 52 Wochen = 2.444 h
 %-Anwesenheitszeit: 68,74% (BuE-Plan 2011; WG)
 Jahresnettoarbeitszeit je Mitarbeiter/in: 2.444 h x 0,6874 = 1.680,01 h

Stellenbedarf: 35.040 h / 1.680,01 = 20,86 Planstellen

Die Differenz zu den bereits vorgehaltenen Planstellen im vorherigen Schichtdienstmodell (13 Stellen) beträgt 8 Planstellen in der Funktion als feste Disponenten.

Im Praxisbetrieb werden tatsächlich 15 feste Disponenten (5 je Wachgruppe) benötigt. Die weiteren 6 Disponentenstellen werden durch Springer (Beschäftigte die als Disponenten ausgebildet wurden, aber nur temporär in der LFST eingesetzt werden; 9 je Wachgruppe) ausgeglichen. Der Zeitbedarf für die Tätigkeit als Springe-

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

rin/Springer fehlt für Sachgebietstätigkeiten, gleichzeitig werden die Personalressourcen für die Besetzung des RTW (vorbehaltlich, dass alle Funktionen des Löschzuges besetzt sind) reduziert.

8.1.4 Veränderungen in der Leitfunkstelle - ServicePoint für den Digitalfunk und Netzwerk-Technik - Soll-Zustand

Mit der Einführung des Digitalfunks, sind neue zusätzliche Aufgaben vom Land, hier Servicepoint, der LFST übertragen wurden.

8.1.4.1 Servicepoint LFST

Die Aufgaben beziehen sich auf die gesamte betriebsorganisatorische Koordinierung für alle Bedarfsträger der Stadt Offenbach (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Katastrophenschutzeinheiten, Leistungserbringer im Rettungsdienst) bis ein Digitalfunkgerät oder Digitalfunkpager im landesweiten Digitalfunksystem integriert ist.

D.h. diese Funktion ist Ansprechpartner und Bearbeiter für alle Belange, die die Nutzer der Digitalfunkgeräte haben aber auch für die übergeordnete Landesbetriebsstelle.

Die Aufgaben des ServicePoints wurden bisher von der Leiterin bzw. Leiter Fernmeldeausbildung mit wahrgenommen. Aufgrund des aufwachsenden Bedarfs der Aus- und Fortbildung in diesem Bereich, reichen die zeitlichen Ressourcen für die sachgerechte Bearbeitung des ServicePoints nicht mehr aus. Es ist mit der Einführung des BOS-Digitalfunks eine komplett neue Aufgabe entstanden, die bisher von einer Beamtin miterledigt wurde. Mit dem Betrieb des BOS-Digitalfunks entstand aber auch ein erhöhter Bedarf an Fernmeldeaus- und Fernmeldeweiterbildung, die ein erhöhtes Maß an Arbeitszeit bei dieser Kraft erfordert. Zusätzlich wird für diese Kraft zusätzliche Arbeit für das Qualitätsmanagement in der Notrufabfrage entstehen, wenn in Kürze die vom Hessischen Sozialministerium empfohlene „Strukturierte Notrufabfrage“ eingeführt wird.

8.1.4.2 Aus- und Fortbildung von Disponenten

Für die Aus- und Fortbildung der eigenen Einsatzkräfte musste die Funktion der Leiterin bzw. Leiter Fernmeldeausbildung in den Tagdienst versetzt werden. Damit wird gewährleistet, dass künftige Disponenten und vorhandene Disponenten die notwendige qualitative Aus- bzw. Fortbildung erhalten.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.1.4.3 Netzwerktechnik LFST

Für die Funktionalität der Leitstelle wurde eine angemessene Netzwerk-Technik etabliert. Die Vorgaben ergaben sich aufgrund der notwendigen Betriebssicherheit im System des Einsatzleitrechners der Leitstelle und der damit korrespondierenden Hard- und Software des Landes.

Beide Informationstechnik-Systeme bedingen eine regelmäßige Datenaufnahme und -aktualisierung. Für die Durchführung ist fachspezifisches Wissen über die Tätigkeit des Disponenten und über die anwendungsspezifische Einsatzleitsoftware notwendig.

Eine zusätzliche Sachbearbeitungsfunktion im Tagdienst ist daher zu etablieren, um die Aufgaben des ServicePoints und der Datenbetreuung der Informationstechniksysteme in der Leitstelle (Administrator) adäquat zu erledigen.

In Nebenfunktion ist die Rückfallebene bzw. Zuarbeit für die Funktion Fernmeldeausbildung bzw. der Funktion Spitzenabdeckung der LFST zu etablieren.

8.1.5 Planstellen - Leitfunkstelle - Fazit

Die Leitfunkstelle Offenbach ist die erste kontaktierte Stelle von Personen die einen Gefahrenzustand melden. In der Leitstelle werden alle weiteren notwendigen Maßnahmen auf dem Weg gebracht, um Gefahren zu beseitigen. Die schnelle Bearbeitung aller eingehenden Meldungen und Anrufe (Notrufe und „normale Anrufe“) ist von extrem hoher Bedeutung für die Qualität einer Leitstelle. Der Faktor Zeit spielt dabei eine entscheidende Rolle, welche mit einem notwendigen und sinnvollen Einsatz von Personal, Hard- und Software beeinflusst wird.

Für den weiteren Betrieb der LFST ist:

- Die vorhandene Funktion der Leiterin bzw. Leiter Fernmeldeausbildung in den Tagdienst zu versetzen.
- Zur Spitzenabdeckung in der LFST wird im Zeitraum von 07:00 bis 16:00 Uhr eine zusätzliche Planstelle im Tagdienst als Disponent benötigt.
- Eine zusätzliche Sachbearbeitungsfunktion im Tagdienst zu etablieren, um die Aufgaben des ServicePoints und der Datenbetreuung der Informationstechniksysteme in der Leitstelle zu erledigen sowie eine Zuarbeit für die Funktion Fernmeldeausbildung zu gewährleisten und eine Redundanz für die Funktion zur Spitzenabdeckung in der LFST darzustellen.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

- Darüber hinaus werden weitere 5 Planstellen für den Löschzug/RTW benötigt, weil Personalressourcen vom Löschzug/RTW für den realistischen Dienstbetrieb in der LFST eingesetzt werden müssen.

Die Kompensation der nicht besetzten Funktionen in der LFST begründen mit, warum die Zielerreichung gemäß BuE-Plan nicht erreicht wurde.

8.1.6 Planstellen – Rettungsdienstlich ausgebildetes Personal - informativ

Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 2013 ein neues Gesetz beschlossen und zum 1.1.2014 in Kraft gesetzt, dass die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern regelt.

Hierdurch wurde ein völlig neuer Beruf geschaffen, der die bisherige Ausbildung zum Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistenten ablöst. Die Ausbildung zur/zum Rettungsassistentin bzw. Rettungsassistenten wurde inzwischen gesetzlich aufgehoben.

Die Notfallsanitäterin bzw. der Notfallsanitäter ist das im Rettungsdiensteinsatz verantwortliche Besatzungsmitglied auf einem Rettungswagen. Die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter dauert 3 Jahre, Laufbahnbeamte/innen der Berufsfeuerwehren können max. 6 Monate aus Ihrer Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst angerechnet bekommen. Die Ausbildung von Beamtinnen/Beamten der Berufsfeuerwehr zu Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter würde ein erhebliches mehr an Ausfallzeit generieren, die nicht zu kompensieren ist. Außerdem können Beamtinnen/Beamte nicht zur Ausbildung zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter verpflichtet werden.

Dies führt dazu, dass die verantwortliche Position auf dem Rettungswagen der Berufsfeuerwehr zukünftig von Beschäftigten übernommen werden muss, die die Ausbildung zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter absolviert haben. Zukünftig wird der Rettungswagen der Berufsfeuerwehr also mit einer gemischten Besatzung aus Feuerwehrbeamten/innen und Beschäftigten Notfallsanitätern/innen besetzt.

Zur Stärkung der Qualität der Feuerwehr im Rettungsdienst und Verbesserung der Stabilität in der Leistungserbringung im Rettungsdienstbereich Offenbach am Main wird seit dem Jahr 2018 ein weiterer Rettungswagen im Tagdienst vom Rettungsdienstträger selbst durch die Berufsfeuerwehr betrieben.

Die hierzu insgesamt erforderlichen 7 vollständig refinanzierbaren Stellen nach TVöD P8 wurden bereits zum Stellenplan 2018 angemeldet und genehmigt.

Die Schaffung solcher Stellen ermöglicht die Chance, zukünftig über diesen Weg einen weiteren Zugang zur Laufbahnausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu eröffnen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, die Ausbildung zur/zum

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter anzubieten. Darüber hinaus haben wir das Ziel, diesen Personen anschließend die Laufbahnausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Übernahme ins Beamtenverhältnis anzubieten. Vor allem für die Einstellung von Frauen ist dies ein attraktiver Weg zum Einstieg in die Laufbahn der Berufsfeuerwehr.

8.2 Planstellen - Sachgebiete - Berufsfeuerwehr

Pflichtaufgabe der Gemeinde ist es eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. D.h. die Stadt Offenbach hat für diese gesetzlichen Vorgaben die erforderlichen Personal-, Sach- und Zeitressourcen vorzuhalten.

Damit diese Vorgaben umgesetzt werden können, war es in der Vergangenheit ausreichend, Aufgaben auf Beschäftigte im Wachabteilungsdienst, also Schichtdienst, in deren einsatzfreien Zeiten zu übertragen. Diese „althergebrachte“ Betriebsorganisation ist so inzwischen nur noch in wenigen Bereichen effizient und effektiv möglich.

Infolge von erheblichen Zunahmen an Zeitbedarf für Einsätze und Aus- und Weiterbildung stehen seitens der Beschäftigte des Wachabteilungsdienstes kaum noch effektive Arbeitszeitfenster zur Erledigung der Sachgebiets- und Abteilungsarbeiten zur Verfügung.

Eine Planbarkeit des Arbeitseinsatzes für die verantwortlichen Sachgebiets- und Abteilungsleitung ist nur noch unter Inkaufnahme großer Zeitressourcen möglich. Hierunter leidet der Erreichungsgrad der Arbeitserledigung inzwischen deutlich, sodass inzwischen Zweifel an der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung eines geordneten und betriebs- und rechtssicheren Dienstes der Feuerwehr von der oberen Führungsebene des Amtes erhoben werden.

Verstärkt wird diese Wahrnehmung durch insgesamt gestiegenes Arbeitsaufkommen in den Sachgebieten und Abteilungen (z.B. Verwaltungsaufwand, Dokumentationsaufwand, Gewährleistung der Rechtssicherheit) sowie den Einschränkungen in der weiteren Belastbarkeit der Mitarbeiter, da diese bereits eine Vielzahl an Qualifikationen zur Erledigung des Einsatzdienstes erlangen müssen, weshalb kaum noch Ressourcen für sachgebietsspezifische Ausbildungen zur Verfügung stehen.

Dazu kommt die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 1 h und die daraus resultierende Gewährung von Dienstfrei, um die Ansammlung von Überstunden vorzubeugen sowie die vorzeitigen Gewährung der Zeiten aus dem Lebensarbeitszeitkontos.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Tatsächlich ist es auch so, dass die Dauer zur Erledigung von Aufgaben, die früher routinemäßig erledigt wurden, dramatische Ausmaße annimmt und zu regelmäßigen heftigen Diskussionen im Amt führt. Z.B. erfolgt die Reparatur eines defekten Elektrogerätes über mehrere Wochen, weil die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dienstfrei hat und keine eigene andere Elektrofachkraft zur Verfügung steht.

Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen des Schichtdienstes auf die Möglichkeiten einer kontinuierlichen Arbeitserledigung. Der Schichtdienst leistende Beamte steht den Abteilungen bzw. Sachgebieten nur jeden 3. Tag tagsüber zur Verfügung, ausgenommen hiervon sind die Wochenenden.

Die multifunktionale Verwendung der Beschäftigten hat bereits zu ersten Überlastungsanzeigen geführt, welche tatsächlich begründet und entsprechend ernst zu nehmen sind. Die Feuerwehr Offenbach ist eindeutig an ihrer Leistungsgrenze im Sinne des rückwärtigen Dienstes angekommen.

Derzeit kompensieren die Führungskräfte einen Teil der nicht mehr im Schichtdienst leistbaren Sachbearbeitung. Dabei vernachlässigen diese zwangsläufig wichtige Führungsaufgaben bzw. originäre Aufgaben, die von den Führungskräften zur Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in Offenbach am Main zu leisten wären.

Auch aus Gründen der Fürsorge muss dieser Zustand beseitigt werden, da die engagierten Beamtinnen bzw. Beamten hierfür Arbeitszeiten leisten, die nicht gesetzeskonform sind und Überstunden anhäufen, die nur schwer wieder abzuleisten sein werden.

Es muss deshalb zur Kenntnis genommen werden, dass das Organisationsmodell der 1970er und 1980er Jahre für den innerdienstlichen Betrieb einer Berufsfeuerwehr im 21. Jahrhundert nicht mehr anwendbar ist. Dies bedeutet, dass sich die Organisation der Berufsfeuerwehr angemessen anpassen muss, um die qualitativ angemessene Arbeitserledigung sicherzustellen.

Aus personalorganisatorischer Sicht werden wichtige Arbeitsleistungen künftig im Tagesdienst etablieren werden müssen, welche sinnvoll und im möglichen Umfang durch Einsatzdienstkräfte im Schichtdienst zu ergänzen sind. Unter Umständen ergeben sich auch vereinzelt Möglichkeiten zur Unterbringung von dauerhaft einsatzdienstuntauglichen Beamten auf Tagdienststellen.

Damit die Sachgebietsaufgaben wieder sach- und fristgerecht in der erforderlichen Qualität erledigt werden können sind demnach weitere Beschäftigte im Tagdienst, welche nicht im Einsatzdienst eingebunden sind, notwendig.

Folgende Bedarfe der Abteilungen und Sachgebiete sind vorhanden:

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.2.1 Planstelle – Abrechnung von Rettungsdiensteseinsätzen - informativ

Mit der Etablierung eines weiteren Rettungswagens im Tagdienst in 2018 wird sich die Anzahl der abrechenbaren Rettungsdiensteseinsätze verdoppeln.

Für die Abrechnung der Rettungsdiensteseinsätze wird eine halbe Planstelle mit einem Stellenwert von TVÖD 6 benötigt.

Diese Stelle ist vollständig refinanzierbar und wurde bereits zum Stellenplan 2018 angemeldet.

8.2.2 Planstelle - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz -

Gefahrenverhütungsschauen und die Mitwirkung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Der derzeitige Personalansatz reicht nicht mehr aus für die Durchführung von 130 Gefahrenverhütungsschauen und 190 Beteiligungen im Baugenehmigungsverfahren sowie zusätzlich diverse Ortstermine, Besprechungen und Beratungen.

Die veränderten Rahmenbedingungen und die damit verbundene Reduzierung der Netto-Arbeitszeit in der Abteilung führten in den vergangenen Jahren zu einer sukzessiven Reduzierung des Zielerreichungsrades, im Jahr 2016 lag dieser nur noch bei 72 % in der Gefahrenverhütungsschau.

Dies bedeutet, dass nicht alle überprüfungspflichtigen Objekte im gesetzlich vorgegebenen Zeitintervall von längstens 5 Jahren überprüft werden konnten.

Auch im Baugenehmigungsverfahren kam es zu Überschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Frist. Hier ist allerdings anzumerken, dass diese mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmt waren und in keinem Fall zu einer Verzögerung oder gar Untersagung einer Baugenehmigung geführt haben.

Eine Tagdienstkraft im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit Zusatzqualifikation für den Vorbeugenden Brandschutz ist erforderlich. Damit verbunden ist auch eine angepasste Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilung.

8.2.3 Planstelle - Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung -

Gemäß dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) hat die Stadt Offenbach für die Brandschutzerziehung und für die Brandschutzaufklärung Sorge zu tragen. Es handelt sich bei den vorgenannten Aufgaben um sogenannte

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

planbare Pflichtaufgaben. Dies bedeutet, dass die Stadt Offenbach die für diese Aufgaben erforderliche Personal-, Sach- und Zeitressourcen vorzuhalten hat.

Die Brandschutzerziehung und -aufklärung sind integrale Bestandteile einer als System angelegten Notfallkompetenz der Bevölkerung. Diese wächst vom Kindergarten bis zum Erwachsenenalter über mehrere Stufen an. Die auf diesen Stufen erworbenen Kompetenzen umfassen Fähigkeiten zur Prävention und Reaktion bei Bränden und Hilfeleistungen und stärken damit die auch im Zivilschutz erforderliche Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Die Brandschutzerziehung und -aufklärung dienen also somit dem Schutz und der Förderung von Menschen jeder Altersstufe, jeder Herkunft und jeden Bildungsgrades, insofern diese Kompetenzen auch vermittelt werden.

Üblicherweise findet die Brandschutzerziehung nach der Altersklasseneinteilung in Kindereinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen statt. Die Brandschutzaufklärung wird für Vereine, öffentliche Gruppen, Elternkreise, Seniorengruppen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Das Team der Brandschutzerziehung Offenbach besteht derzeit aus drei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und einem Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr im Wachabteilungsdienst.

Die Durchführung der Brandschutzerziehung erfolgt überwiegend auf ehrenamtlicher Basis. Der Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr fungiert hier in doppelter Funktion; als ehrenamtlicher Mitarbeiter unterstützt er die operative Durchführung und als Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr wirkt er organisatorisch, z.B. bei der Terminvereinbarung und als Ansprechpartner.

Das Team der Brandschutzerziehung hat in den vergangenen Jahren regelmäßig um die 2.500 Kinder jährlich geschult; vor Ort oder als Besichtigung auf der Feuerwache. An sich ein großartiger Beitrag, aber der Bedarf der Kundschaft übersteigt jedes Jahr bei weitem die Leistungsfähigkeit. Kindergärten und Grundschulen müssen regelmäßig vertröstet werden, da der Terminkalender des Teams voll ist. Eine systematische Wahrnehmung der Pflichtaufgabe ist unter den momentanen Rahmenbedingungen nicht möglich.

In Ausgestaltung dieser gesetzlichen Pflicht haben das Hessische Kultusministerium und der Landesfeuerwehrverband Hessen eine Kooperationsvereinbarung „Feuerwehr in Schule“ geschlossen. Derzeit wird in verschiedenen Pilotprojekten in Hessen erarbeitet, in welchen Varianten diese vor Ort umgesetzt werden kann und wie viel Personal hierfür vorzuhalten ist.

Die Brandschutzaufklärung wird derzeit autark von einem Mitarbeiter des Wachabteilungsdienstes durchgeführt und ist reduziert auf die Aufklärung der Kernverwaltung der Stadt Offenbach sowie der Polizei Offenbach. Auch hier wirken die Rahmenbedingungen des Wachabteilungsdienst limitierend, so dass eine wünschenswerte Wei-

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

terentwicklung, wie z. B die Nutzung von Synergieeffekten mit der Brandschutzerziehung (z. B. die Schulung der Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer), nicht vorangetrieben werden kann.

Die Schaffung einer Tagdienststelle ist, unter den Rahmenbedingungen der Feuerwehr Offenbach, für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe unabwendbar und zwingend erforderlich.

Weitere wichtige Aspekte wie

- Brandschutzerziehung an weiterführenden Schulen
- Projektwochen
- Brandschutzaufklärung bei Erzieher/innen, Lehrer/innen (Synergie zur Brandschutzerziehung)
- Stetige fachliche Qualifikation
- Teilnahme an überörtlichen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

sollen in dieser Funktion mit wahrgenommen werden.

Weitere Synergieeffekte sind:

- Entlastung des Ehrenamtes,
- dient der Sicherheit der Bürger der Stadt Offenbach, insbesondere der Kinder,
- fördert durch ihr Auftreten in den entsprechenden Zielgruppen auch die Nachwuchsarbeit der Feuerwehr Offenbach und
- stärkt im Ergebnis die erforderliche Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung.

Darüber hinaus fördert das Land Hessen Kooperationsvereinbarungen zwischen Feuerwehren und Schulen (Projektwochen), um die Begeisterung für die Feuerwehr auch bei Jugendlichen zu wecken und ihr Wissen über den Brandschutz zu erweitern. Mit der Förderrichtlinie zum Projekt „Mehr Feuerwehr in die Schule“, die in Kürze (in 2018) in Kraft tritt, unterstützt das Land die hessischen Feuerwehren bei ihrem Engagement in den Schulen. Gefördert werden freiwillige Schulangebote je nach Dauer und Angebotsumfang innerhalb eines Schuljahres mit bis zu 5.000 Euro für Sachkosten wie etwa Schutzkleidung, Schulungs- oder Verbrauchsmaterial.

Darüber hinaus hat das Land Hessen die Planung in Kreisen und kreisfreien Städten je eine/n Koordinator/in für die Brandschutzerziehung und Schulangebote durch eine Anschubfinanzierung von jährlich 20.000 € für die ersten drei Jahre und anschließend für weitere zwei Jahre je 10.000 € für eine Vollzeitstelle finanziell zu unterstützen (insgesamt 80.000 € über fünf Jahre).

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Dies wurde in April 2018 auf der Dienstversammlung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mitgeteilt.

8.2.4 Planstelle - Personalmarketing -

Aufgrund der pensionsbedingten Abgänge hat die Feuerwehr Offenbach den Bedarf jährlich Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst für den Einsatzdienst auszubilden, um somit die den örtlichen Erfordernissen notwendige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Offenbach zu erhalten.

Dies bedingt, dass die Feuerwehr Offenbach über die verschiedensten Medien auf sich als attraktive und sichere Arbeitgeberin aufmerksam macht, entsprechende Ausbildungsangebote ausspricht, ein Bewerbungsverfahren durchführt und künftige Einsatzkräfte ausbildet.

Zu beobachten ist, dass die Bewerberzahlen derzeit rückläufig sind. Hatten wir in 2013 bis 2016 noch um die 200 Bewerber, reduzierte sich die Bewerberzahl in 2017 auf 140 Bewerber und in 2018 auf 98. Die Nachfrage bei anderen Berufsfeuerwehren ergab, dass dort ebenfalls rückläufige Bewerberzahlen schon seit mehreren Jahren zu verzeichnen sei.

Innerhalb der Feuerwehr Offenbach wurde auf den zu erwartenden Trend der rückläufigen Bewerberzahlen reagiert und die Projektgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ hatte ihre Arbeit aufgenommen. Flankiert wurde diese Projektgruppe vom Projekt „Frauen stärken Offenbach“, um gezielt Frauen für die Feuerwehr Offenbach zu interessieren.

Schwerpunktthemen waren:

- Der Aufbau einer professionellen Darstellung der Feuerwehr Offenbach nach innen und außen auf z.B. Ausbildungsmessen als Arbeitgeberin.
- Erstellung von Informationsbroschüren, Erstellung von Ausrüstungsgegenständen für professionelle Werbemaßnahmen (Flyer, Türstopper, Rollup, Banner, Pavillon, Messestand, Einheitliches Layout usw.)
- Erarbeiten konkreter Maßnahmen, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber für freiwerdende Stellen bei der Berufsfeuerwehr zu gewinnen und Erstellung eines Portfolios über mögliche geeignete Werbemaßnahmen
- Optimierung des Bewerbungsverfahrens bei der Feuerwehr Offenbach unter Einbeziehung von neuen Medien
- Ausbau und regelmäßige Pflege der Homepage der Feuerwehr Offenbach

Im Rahmen der Projektarbeit konnten weitere Projektergebnisse erarbeitet werden. So wurden die Aufgaben identifiziert, die für ein erfolgreiches Personalmarketing wichtig sind:

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

- Durchführung von Werbemaßnahmen vor einem Einstellungstest (Internet, Foren, Zeitung, Banner, Soziale Netzwerke, Ausbildungsmessen)
- Verfassen von Zeitungsartikel Themenbezogen zu Weihnachten, Silvester, Eisflächen auf Gewässer, Grillgefahren, Waldbrand usw.
- Organisation und Durchführung / Betreuung von Schnuppertagen, Schülerpraktika usw. auf der Feuerwehr
- Technische und inhaltliche Betreuung der Homepage www.feuerwehr-offenbach.de
- Regelmäßige Bedienung der sozialen Netzwerke
- Planung von Aktionstagen
- Kontaktperson für Bewerberinnen und Bewerber

Das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit“ war zeitlich bis zum Jahr 2014 begrenzt. Damit lief auch die stetige Teilnahme an z.B. Ausbildungsmessen aus. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Projektgruppe wurden anschließend in andere neue Projekte zeitlich eingebunden.

Damit die oben beschriebenen Aufgaben bedient werden, ist möglichst eine Führungskraft im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst im Tagdienst zu etablieren. Im Idealfall ist diese Person nicht mehr im Einsatzdienst tätig, hat aber bereits langjährige Erfahrungen im Einsatzdienst sammeln können, um als fachlicher Ansprechpartner für Dritte zur Verfügung zu stehen.

Ergänzend zu den genannten Aufgaben ist der Einsatz dieser Person in der Krisenkommunikation im Rahmen von realen Einsätzen oder anderen Themen, die eine fachliche Kommunikation nach außen z.B. via Sozialen Medien notwendig machen, angezeigt.

Darüber hinaus soll die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber auch Werbung für die Freiwilligen Feuerwehren betreiben. Auch hier hat die Feuerwehr Offenbach einen Bedarf an Nachwuchskräften. Die Förderung des Ehrenamtes kann somit vielschichtig durchgeführt werden.

Derzeit etabliert sich mindestens eine Stelle für das Personalmarketing beim Personalamt mit ähnlichen Zielvorstellungen. Im Rahmen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit sollten die oben genannten Tätigkeiten zentral vom Personalamt wahrgenommen werden. Fachliche Informationen erfolgen dann von der Feuerwehr Offenbach.

Von Seiten der Feuerwehr Offenbach wird empfohlen mehr als eine Stelle beim Personalamt zu etablieren, um das Personalmarketing in allen Ämtern durchzuführen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.2.5 Planstellen – IHK-Berufsausbildung Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann

Die Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst befindet sich derzeit im Umbruch. Die Bewerberzahlen sind bei den Berufsfeuerwehren rückläufig und es ist denkbar, dass freie Stellen ggf. nicht mehr besetzt werden können.

Auf Ebene der Berufsfeuerwehren wird daher derzeit geplant parallel zur bisherigen Ausbildungsform, eine IHK anerkannte Berufsausbildung „Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann“ zu etablieren.

Ziel ist es künftig zusätzlich ein Berufsbild anzubieten, bei denen sich Schulabgänger direkt bewerben können. In der jetzigen Ausbildungsform ist eine Einstellungs Voraussetzung für die Laufbahnausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst die abgeschlossene, für die Laufbahn geeignete, Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz.

Für die Durchführung einer solchen Ausbildung sind folgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Es muss die Eignung als Ausbildungsstätte nachgewiesen werden.
- Es müssen geeignete und genügend Fachkräfte für die Ausbildung zur Verfügung stehen.
- Es sind Kooperationen mit Berufsschulen, handwerklichen Ausbildungsstätten und Feuerwehrgrundausbildungspartner zu schließen.
- Die Belange von Interessenvertretungen müssen bedient und berücksichtigt werden.

Die Organisation der Aus- und Fortbildung hat seit mehreren Jahrzehnten keine Veränderung erfahren, zeitgleich ist der Anspruch an Ausbildung und das zu vermittelnde Wissen deutlich vielschichtiger, komplexer und mehr geworden. Es reicht nicht mehr aus, dass erfahrene Einsatzdienstbeamtinnen bzw. Einsatzbeamte ihr Wissen an jüngere Kolleginnen und Kollegen weitergeben. Der Anspruch an Ausbilderinnen und Ausbilder hat sich im Laufe der Jahre gewandelt. So sind die pädagogischen Fähigkeiten der Lehrkraft genauso bedeutsam wie die fachlich-technischen Qualifikationen.

Für das zusätzliche Angebot einer IHK anerkannten Berufsausbildung Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann bedarf es einer leitenden Funktion im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und vier, mindestens als Gruppenführer, erfahrene und pädagogisch fortgebildete Einsatzdienstbeamte. Die Leitungsfunktion und Ausbilder haben ihre Aufgaben im Tagdienst wahrzunehmen, um die Belange des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen.

Etabliert sich eine Kooperation mit einer weiteren Berufsfeuerwehr zu diesem Thema, reduziert sich der Bedarf an pädagogisch fortgebildeten Einsatzdienstbeamten

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

von vier auf zwei. Dies ist Ziel der Feuerwehr Offenbach die dazu in Gesprächen mit anderen Feuerwehren steht.

Im Rahmen der IHK-Berufsausbildung Feuerwehrmann/-frau können die dort eingesetzten Ausbildungsbeauftragten auch in der „normalen“ Fortbildung synergetisch eingesetzt werden und den notwendigen Veränderungsprozess zu unterstützen.

8.2.6 Planstelle - Netzwerkbetreuung

Mit der Einführung des Digitalfunks, Einführung neuer zeitlich angemessener Netzwerktechnik für eine komplexe kritische Infrastruktur, Vernetzung von Leitstellen, Gewährung der Netzwerk-Betriebssicherheit, Einführung internetbasierende Schnittstellen sowie die anstehende Einführung einer weiteren netzwerkbasierenden Landestechnik sind die Anforderungen an Personen die diese Netzwerktechniken administrieren können gestiegen.

Der zeitliche Bedarf für die Wissensvermittlung über Netzwerktechniken an interessierte schichtdienstleistende Einsatzkräfte ist mit den steigenden Anforderungen zu hoch, um eine administrative Redundanz zu gewährleisten.

Derzeit erfolgt die Administration des Netzwerkes der Feuerwehr Offenbach durch einen technischen Informatiker im Tagdienst.

Die Administration erstreckt sich auf alle virtuellen Netzwerke in Verbindung mit Schnittstellensystemen bzw. aller Hard- und Softwaresysteme.

Für den Bereich der Netzwerkadministration gibt es derzeit keine Redundanz, d.h. es gibt keine weitere Person, die die Ausbildung bzw. ganzheitliche Kenntnisse hat oder dafür eingearbeitet werden kann.

Bisher laufen die Systeme aufgrund der technischen Betriebssicherheit stabil. Bei Systemausfällen oder Systemeinschränkungen wurde der Administrator in seiner freien Zeit zu Hause oder im Urlaub angerufen.

Für die sachgerechte und betriebssichere Administration der Netzwerke wird eine Planstelle im Tagdienst als Fachinformatikerin bzw. Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung oder als Fachinformatikerin bzw. Fachinformatiker für Systemintegration benötigt.

8.2.7 Planstellen - Geräteprüfung -

Die Wartung, Reparatur und Pflege der vielseitigen Geräte, sowie die Einhaltung von vorgegebenen Prüffristen sind elementare Bestandteile zur Sicherstellung der techni-

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

schen Einsatzbereitschaft der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main. Hierbei sind im Besonderen die Prüfgrundsätze für die Gerätschaften der Feuerwehr nach BGG/GUV-G 9102 zu beachten. Grundsätzlich gilt hier, dass die Geräte mindestens einmal pro Jahr von einem Sachkundigen zu prüfen sind.

Aufgrund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Mehrfachbelastung der verfügbaren Beschäftigten (Einsatz in der Leitstelle, Einsatz im Rettungsdienst, Ausbildungen, Einsätze und Sonderaufgaben), ist die geforderte Zielerreichung im Bereich der Geräteprüfung dauerhaft nicht mehr sichergestellt.

Um den anfallenden Aufgaben der Geräteprüfung und den hierzu gesetzlich geforderten Prüfungen gerecht zu werden, besteht der Bedarf für die Besetzung für jeden Fachbereich, feuerwehrspezifische Geräte, Atemschutz- und Messtechnik sowie Kfz-Instandhaltung, eine Tagdienststelle (insgesamt 3 Tagdienststellen), durch entsprechend qualifizierte Feuerwehrbeschäftigte mit der Qualifikation als Gerätewart/in.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

8.3 Zusammenfassung des notwendigen Planstellenbedarfs

Aus der Analyse der gesammelten Veränderungen, insbesondere die getrennte Betrachtung vom Einsatzdienst und Abteilungsdienst resultiert folgende Zusammenfassung der beschriebenen Bedarfe.

Tabelle: Zusammenfassung der Personalbedarfe

Bedarf [Anzahl]	Sachgebiet/Thema	Tätigkeit	Dienstform	Bemerkung
4	LAK (3,78 Planstellen)	Einsatzdienst	Schichtdienst	neue Stelle
4	Stundenreduzierung (3,78 Planstellen)	Einsatzdienst	Schichtdienst	neue Stelle
1	Leitfunkstelle	Disponent oder Disponentin zur Spitzenabdeckung	Tagdienst	neue Stelle
1	Leitfunkstelle	Sachbearbeitungsfunktion für die Tätigkeiten im Servicepoint und als Datenbetreuung der Informationstechniksysteme	Tagdienst	neue Stelle
5	Wachgruppe	Brandmeister/in	Schichtdienst	neue Stelle
1	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	Tagdienst	neue Stelle
1	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Brandschutzerziehung und -aufklärung	Tagdienst	neue Stelle

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Bedarf [Anzahl]	Sachgebiet/Thema	Tätigkeit	Dienstform	Bemerkung
1	Aus- und Fortbildung	Geh. feuerwehrtechnischer Dienst Leitung Ausbildung IHK-Berufsausb. zum Feuerwehrfrau/-mann	Tagdienst	neue Stelle
2 [4]	Aus- und Fortbildung	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst als Gruppenführer/in (ca. 18 Azubis pro Jahr (WF und BF)) [ohne Kooperation mit anderer BF]	Tagdienst/ Schichtdienst	neue Stelle
von 1 auf 0	Gefahrenabwehrplanung	Sachbearbeitung Gefahrenabwehrplanung	Tagdienst	neue Stelle
von 1 auf 0	Rettungsdienst	Sachbearbeitung Rettungsdienst	Tagdienst	neue Stelle
1	Informationstechnik	Fachinformatiker/in	Tagdienst	neue Stelle
3	Instandhaltung/ Ausstattung	Gerätewarte	Tagdienst	neue Stelle

	zeitnahe Umsetzung
	Umsetzung in 2 bis 5 Jahren
	Umsetzung in 5 bis 10 Jahren

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.4 Einsatzkräftebedarf – Freiwillige Feuerwehr

Auf Basis der IST-Stärke der Freiwilligen Feuerwehr und der Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes wird der Bedarf an Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr berechnet.

8.4.1 Personalempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrverband empfiehlt eine Funktion tagsüber mit 6 und nachts, feiertags sowie am Wochenende mit 4 zu multiplizieren, um diese mit ausreichender Wahrscheinlichkeit besetzen zu können.

Die FwOV fordert für den Brandschutz: B4 in der Stufe 2 eine Staffel (1/5/6) und eine Gruppe (1/8/9). Dies ergibt in Summe 15. Diese Funktionen sollen von jeder Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden.

Tabelle: SOLL-Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Feuerwehreinsatzkräfte Freiwillige Feuerwehr Offenbach (SOLL)				
Löschzug	Funktionsstärke gemäß FwOV - Tag -	Gesamtstärke - Tag -	Funktionsstärke gemäß FwVO - Nacht, Feiertag und Wochenende -	Gesamtstärke - Nacht, Feiertag und Wochenende -
FF Bieber	15 ¹⁾	90 ²⁾	15 ¹⁾	60 ²⁾
FF Rumpenheim	15 ¹⁾	90 ²⁾	15 ¹⁾	60 ²⁾
FF Waldheim	15 ¹⁾	90 ²⁾	15 ¹⁾	60 ²⁾

¹⁾ Besetzung von einer Staffel (1/5) und einer Gruppe (1/8)

²⁾ gemäß Personalempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) wird eine Funktion tagsüber mit 6 sonst mit 4 multipliziert, um diese mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu besetzen.

Daraus resultiert gemäß der Empfehlung, dass von jeder Freiwilligen Feuerwehr 90 Einsatzkräfte tagsüber und 60 Einsatzkräfte in der Nacht vorgehalten werden sollen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.4.2 Isochronen-Darstellung Feuerwehreinsatzkräfte – Freiwillige Feuerwehr

Tabelle: Ermittlung des Zeitwertes für die Fahrzeit vom Aufenthaltsort bis zum Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr

Schutzziel AGBF 6 Funktionen in 13 Minuten	Zeit [min]
Zeit von Alarmierung bis Eintreffen von 6 Funktionen für die Brandbekämpfung	13
Abfahrt vom Aufenthaltsort	1
Umziehen im Gerätehaus	1
maximale Fahrzeit im Ausrückebereich	8
Erkundungszeit	0
Zeit für die Fahrzeit vom Aufenthaltsort zum Gerätehaus	3

Die Fahrzeit vom Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus ermittelt sich aus der Differenz von 13 Minuten von der Alarmierung bis Eintreffen von 6 Funktionen für die Brandbekämpfung (Empfehlung der AGBF) und die Zeit von einer Minute für die Abfahrt vom Aufenthaltsort, eine Minute für das Umziehen im Feuerwehrhaus sowie maximal 8 Minuten Fahrzeit im Ausrückebereich.

Die Fahrzeit vom Aufenthaltsort zum Feuerwehrhaus beträgt 3 Minuten, um innerhalb der Zeitempfehlung der AGBF 6 Funktionen zur Brandbekämpfung einsetzen zu können.

Tabelle: Fahrstrecke in drei Minuten unter Berücksichtigung der Durchschnittsgeschwindigkeit

Durchschnitts- geschwindigkeit [km/h]	Zeit [min]	Fahrstrecke [km]
40	3	2,00
35	3	1,75
30	3	1,50
25	3	1,25
20	3	1,00
15	3	0,75

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 30 km/h kann eine Fahrstrecke von 1,5 km in drei Minuten zurückgelegt werden. Dies entspricht durchschnittlich die Fahrstrecke, welche in einem Bereich von 1 km Luftlinie um das Feuerwehrgerätehaus mit einem KFZ zurückgelegt werden kann.

Tabelle: Anzahl Wohnorte von Feuerwehreinsatzkräfte im 1km-Luftlinienradius

Anzahl Einsatzkräfte (Luftlinie Wohnort- Feuerwehrhaus) im 1 km-Radius	Nacht, Wochenende, Feiertag		
	FFB	FFR	FFW
	11	24	12

Innerhalb eines Luftlinienradius von 1 km um das jeweilige zugehörige Feuerwehrhaus wohnen 11 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Bieber, 24 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Rumpenheim und 12 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim.

8.4.3 Ergebnisse aus dem SOLL-IST-Abgleich – Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Tabelle: SOLL-IST-Abgleich Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr für den Zeitraum nachts, feiertags und am Wochenende

SOLL-IST-Abgleich Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach						
Löschzug	Funktionsstärke (SOLL) - Nacht, Feiertag und Wochenende -	Funktionsstärke (IST) - Nacht, Feiertag und Wochenende -	Differenz Funktionsstärke	Gesamtstärke (SOLL)	Gesamtstärke (IST)	Differenz Gesamtstärke
FF Bieber	15 ¹⁾	6 ²⁾	-9	60 ²⁾	26 ³⁾	-34
FF Rumpenheim	15 ¹⁾	9 ²⁾	-6	60 ²⁾	38 ³⁾	-22
FF Waldheim	15 ¹⁾	6 ²⁾	-9	60 ²⁾	27 ³⁾	-33

Die taktische Funktionsbesetzung an jedem Einsatzort im Einsatzgebiet ist innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist nicht möglich.

Eine Freiwilligen Feuerwehr kann tagsüber 20 Minuten nach Alarmierung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit keine Staffel und Gruppe sicherstellen.

¹⁾ Besetzung von einer Staffel (1/5) und einer Gruppe (1/8)

²⁾ gemäß Personalempfehlung des Landesfeuerwehrverbandes wird eine Funktion Nachts, Feiertag und am Wochenende mit 4 multipliziert, um diese mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu besetzen.

³⁾ Quelle: Aktuelle Angaben der jeweiligen FF im Juni 2017

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.4.3.1 Anforderung gemäß FwOV, Brandschutz: B4 Stufe 1

Die taktische Funktionsbesetzung einer Staffel (6 Feuerwehreinsatzkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen) an jedem Einsatzort im Einsatzgebiet ist innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist nicht möglich.

8.4.3.2 Anforderung FwOV, Brandschutz: B4 Stufe 2

Die Funktionsbesetzung von einer Staffel und einer Gruppe (9 Feuerwehreinsatzkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen) ist 20 Minuten nach Alarmierung tagsüber durch eine Freiwillige Feuerwehr nicht sichergestellt.

Die Sicherstellung tagsüber erfolgt durch Alarmierung aller drei Freiwilligen Feuerwehren und/oder durch Alarmierung anderer Feuerwehren.

Nachts, an Wochenenden und feiertags ist die Besetzung von einer Staffel je Freiwillige Feuerwehr rechnerisch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicher gestellt.

Die sicherzustellende zusätzliche Gruppe ist nachts, an Wochenenden und feiertags mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nur durch die Alarmierung einer zweiten Wehr zu gewährleisten.

8.4.4 Ausbildungsstand Feuerwehreinsatzkräfte – Freiwillige Feuerwehr

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind bedarfsgerecht ausgebildet. Auch die Anzahl der qualifizierten Einsatzkräfte ist derzeit noch angemessen.

Tabelle: Notwendige SOLL Qualifizierung für jede Freiwillige Feuerwehr

SOLL Qualifizierung je Freiwillige Feuerwehr			
Qualifikation	Anzahl Funktionen	*4 (gemäß LFV) Nacht, Feiertag und Wochenende	*6 (gemäß LFV) Tag
Zugführer/in	1	4	6
Gruppenführer/in	2	8	12
Atemschutzgeräteträger/innen	4	16	24
CE-Führerschein	3	12	18

Bei den Führungskräften mit einer Verbandsführer Ausbildung (F6) ist berücksichtigt, dass diese auch als Zugführer/innen (F4) eingesetzt werden können. Weiterhin ist berücksichtigt, dass Führungskräfte mit einer Zugführer Ausbildung bzw. Zugführerinnen Ausbildung (F4) auch als Gruppenführer/in (F3) eingesetzt werden können.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Die Freiwilligen Feuerwehr Bieber hat z.B. 2 ausgebildete Verbandsführer/innen, 3 ausgebildete Zugführer/innen und 6 ausgebildete Gruppenführer/innen. Im Additionsverfahren stehen somit 2 Verbandsführer/innen, 5 (2+3) Zugführer/innen und 11 (2+3+6) Gruppenführer/innen zur Verfügung.

Bei den Führerscheinen wird unterschieden, ob Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse gezogen werden dürfen oder nicht. Bei der Feuerwehr Offenbach werden bereits Anhänger vorgehalten, welche mehr als 750 kg wiegen, als Beispiel sei hier das Mehrzweckboot bei der Freiwilligen Feuerwehr Rumpenheim genannt.

Tabelle: IST Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach

IST Ausbildungsstand Freiwillige Feuerwehr

Anzahl	FFB	FFR	FFW
Einsatzkräfte	26	38	27
Atemschutzgeräteträger/innen	16	23	11
CE-Führerschein	15	11	15
Boots-Führerschein	0	18	0
F3 Gruppenführer/innen	11 (6)	11 (8)	12 (3)
F4 Zugführer/innen	5 (3)	3 (3)	9 (4)
F6 Verbandsführer/innen	2	0	5

C-Führerschein:	Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (nach oben keine Beschränkung) auch mit Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse
CE-Führerschein:	Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse (nach oben keine Beschränkung) und Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim ist die Anzahl der Atemschutzgeräteträger/innen zu klein. Hier besteht Bedarf an mindestens 5 weiteren Atemschutzgeräteträgern/innen mit arbeitsmedizinischem Nachweis (SOLL 16 – IST 11 = 5).

Darüber hinaus besteht ein Bedarf an CE-Führerscheinen z.B. bei der FFR und mindestens an C-Führerscheinen z.B. bei der FFB.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

8.4.5 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Offenbach am Main wird von den drei Freiwilligen Feuerwehren der Stadt gemeinsam getragen. Sie wurde im Jahre 1983 gegründet und untersteht der Aufsicht des Stadtbrandinspektors der Stadt Offenbach am Main.

Der Jugendfeuerwehr Offenbach gehören zurzeit (Stand 01.01.2017) 17 Kinder und Jugendliche, davon 3 Mädchen, an. 11 Kameradinnen und Kameraden aus den drei Freiwilligen Feuerwehren stehen als Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Jugendgruppenleitung zur Verfügung.

Seit dem Bestehen der Jugendfeuerwehr sind regelmäßig Jugendliche in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach am Main übergetreten. Die Jugendfeuerwehr ist damit das Rückgrat der Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren.

8.4.6 Kinderfeuerwehr

Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

Die Gemeinden sollen der Arbeit der Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

Derzeit haben sich bei allen drei Freiwilligen Feuerwehren in Bieber, Waldheim und Rumpenheim jeweils eine Kinderfeuerwehr gebildet.

8.5 Liegenschaften

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Rumpenheim und der zweckmäßigen weiteren Verwendung der bisherigen Liegenschaften (Feuerwehrplatz 1, Mühlheimer Str. 410 und Rumpenheimer Schlossgasse 1) stehen für die Freiwilligen Feuerwehren Offenbach insgesamt angemessene Räumlichkeiten und einsatztaktisch sinnvolle Standorte zur Verfügung.

8.5.1 Berufsfeuerwehr Offenbach am Main

Die Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Offenbach wurde 1962 in der Rhönstr. 10 fertig gestellt und am 18.05.1962 in Betrieb genommen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Seit 2000 wurden die Räume der Feuer- und Rettungswache modernisiert, renoviert und um eine Sonderfahrzeughalle sowie 4 weitere Stellplätze und eine Sporthalle erweitert.

Der Prozess der substanziellen Gebäudeerhaltung muss stetig fortgeführt werden.

Die räumlichen Rahmenbedingungen in der Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr in der Rhönstr. 10, die seit 56 Jahren in Betrieb ist, sind als eng zu bezeichnen. Trotz beabsichtigter Verdichtung der Ruheraumnutzung kann aufgrund des in den vergangenen Jahren gestiegenen Bedarfs an Büroarbeitsplätzen und der zukünftig notwendigen Bereitstellung eines Nachtdienstzimmers mit Sanitäreinrichtungen für Feuerwehrbeamtinnen der zusätzliche Bedarf nicht gänzlich im Bestand gedeckt werden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde daher in Umsetzung des B&E-Plans 2011 ein Erweiterungsbau beschlossen, welcher ab 2018 realisiert wird.

Mit der Inbetriebnahme des Erweiterungsbaus verfügt die Berufsfeuerwehr Offenbach über Räumlichkeiten, welche das derzeitige Raumbedarfsdefizit mildern, indem der mit dem B&E-Plan 2011 beschlossene und daraus resultierende zusätzliche Raumbedarf gedeckt wird.

Eine weitere Raumnutzungsverdichtung ist im Bestandsgebäude und dem derzeit genutzten Standort nicht möglich, da hierfür das Gelände zu klein ist, was schon zu Schwierigkeiten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Erweiterungsbau seitens der Stadtplanung führte.

Dem in der Fortschreibung des B&E-Plans dargestellten zusätzliche Personalbedarf und dem daraus resultierenden Raumbedarf kann weder im Bestandsgebäude der Feuer- und Rettungswache noch im Erweiterungsbau adäquat entsprochen werden.

Es muss deshalb nach geeigneten Möglichkeiten gesucht werden, um den zusätzlichen Bedarf an Räumen und Fahrzeugstellplätzen schaffen zu können, zumal im Rahmen der Baugenehmigung für den Erweiterungsbau seitens der Stadtplanung des Bauaufsichtsamtes angemahnt wurde, dass auf Basis der bereits jetzt vorhandenen Beschäftigtenanzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Pkw-Stellplätze für diese als nicht ausreichen angesehen werden.

Als Lösung würde sich in idealer Weise anbieten, die ehemalige Feuerwehrliegenschaft Rhönstraße 12 und das hinter dem Anwesen Ahornstraße 42 gelegene Grundstück einer Nutzung durch die Feuerwehr überführen zu können.

Das Grundstück Rhönstraße 12 gehörte ursprünglich zum Grundstück der Feuerwache der Berufsfeuerwehr und diente als Fläche für eine Erweiterung der Wache und ist im Eigentum der Stadt Offenbach am Main. Mitte der 1990er Jahre wurde es dem ASB Landesverband Hessen e. V. in Erbpacht übertragen. Das auf diesem Grund-

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

stück errichtete Gebäude befindet sich im Eigentum des ASB. Das Grundstück hinter dem Anwesen Ahornstraße 42 wurde inzwischen vom ASB erworben, allerdings kann die dort geplante Nutzung nicht stattfinden, weil das Baurecht dies dort nicht zulässt.

Insgesamt sind Gebäude und Grundstück für den ASB Offenbach inzwischen deutlich zu klein geworden, weshalb der ASB aktuell in Gesprächen zur Anmietung einer größeren Liegenschaft an der Oberen Grenzstraße steht. Daraus ergeben sich eventuell zwei Handlungsoptionen für die erforderliche Weiterentwicklung der Feuerwehrliegenschaft:

- Falls der ASB am zukünftigen Standort alle Nutzungen, also einschließlich der Rettungswache etablieren kann, dann besteht die Chance dem ASB das Gebäude und das erworbene Grundstück abzukaufen und der Feuerwehrrnutzung zuzuführen. Oder, falls die Anzahl der Stellplätze auf dem Gelände der Rettungswache des ASB für die Anforderungen der Feuerwehr ausreichend sind, nur das Gebäude zu erwerben und der Feuerwehrrnutzung zuzuführen.
- Falls der ASB am zukünftigen Standort keine Rettungswache etablieren kann, könnte durch einen Grundstückstausch Rhönstraße 12 – Ahornstraße 42 Hinterliegenschaft letzteres in die Feuerwehrrnutzung überführt werden und das bestehende Stellplatzproblem gelöst werden. Im nächsten Schritt könnte dann versucht werden dem ASB Offenbach dergestalt zu helfen, in dem eine als Rettungswache geeignete Liegenschaft vermittelt wird und anschließend das Grundstück Rhönstraße 12 mitsamt Bestandsgebäude abgekauft und der Feuerwehrrnutzung zugeführt wird.

Mit beiden Handlungsoptionen hätte die Stadt nicht nur die Möglichkeit die Nutzung des bisherigen Feuerwehrrstandortes bis zum Neubau einer Feuer- und Rettungswache in 15-20 Jahren aus heutiger Sicht endgültig zu sichern sondern auch die Chance einer in Offenbach am Main etablierten Hilfsorganisation ihre Zukunft in der Stadt zu sichern.

Trotz aller laufenden Maßnahmen der Gebäudeinstandhaltung wird das Hauptgebäude der Feuer- und Rettungswache in voraussichtlich 15-20 Jahren nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sein, weshalb es erforderlich ist, sich frühzeitig mit der Standortfindung für eine neue Feuer- und Rettungswache auseinanderzusetzen.

Am zukünftigen Standort muss eine Fläche zur Verfügung stehen, die das Einhalten der Hilfsfrist für das gesamte Stadtgebiet ermöglicht und alle dann erforderlichen Nutzungen (Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Aus- und Weiterbildung) auf einem adäquat großen Grundstück ermöglichen sowie Erweiterungskapazitäten für die Zukunft ermöglicht.

Hierzu sollte eine Fläche im Stadtgebiet gefunden und reserviert werden, die eine Fläche von ca. 30.000 qm ausweist. Auf dem „Clariant-Gelände ist nach ersten Ein-

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

schätzungen ein entsprechendes großes Grundstück vorhanden, welches für die Zwecke der Feuerwehr geeignet sein könnte.

Zwischen Planungsdezernenten und dem Feuerwehrdezernenten wurde vereinbart, im Rahmen der Beplanung des so genannten „Allessa“ bzw. „Clariant“-Arealen perspektivisch eine solche Fläche auszuweisen.

8.5.2 Freiwillige Feuerwehr Bieber

Die Freiwillige Feuerwehr Bieber ist im Stadtteil Bieber, Feuerwehrplatz 1 angesiedelt.

Sie verfügt über ein modernes Feuerwehrhaus, welches im Jahre 1988 in Betrieb genommen wurde. Es verfügt über angemessene Räumlichkeiten zur Schulung, Unterbringung der persönlichen Ausrüstung, Sozial- und Lagerräume und eine Kfz-Halle mit Stellplätzen.

Im Jahre 2001 wurde auf dem Gelände eine weitere Kfz-Halle errichtet, in der 4 Fahrzeugstellplätze für den GABC-Zug vorhanden sind.

Auf dem Gelände wurde im Jahre 2006 ein klimatisierter Bürocontainer aufgestellt, um einen weiteren Büroraum zur Verfügung stellen zu können.

Der Bedarf über die Verfügbarkeit von räumlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Jugendfeuerwehr FF Bieber ist gegeben. Die Nachwuchsgewinnung für Einsatzabteilung der FFB erfolgt hauptsächlich aus den Reihen der Jugendfeuerwehr und die Stadt Offenbach hat daher ein besonderes Interesse, die Jugendfeuerwehr zu fördern. Die räumlichen Voraussetzungen des Grundstücks sollte die Errichtung eines für die Nutzung durch die Jugendfeuerwehr geeigneten Anbaus ermöglichen.

8.5.3 Freiwillige Feuerwehr Rumpenheim

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Rumpenheim am Mainzer Ring steht der Freiwilligen Feuerwehr ein den Anforderungen eines modernen Feuerwehrhauses zur Verfügung.

Im Feuerwehrhaus sind adäquate Lagermöglichkeiten und Umkleieräume geschaffen wurden und es steht eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugboxen zur Verfügung.

Mit dem Standort am Mainzer Ring ist die Eintreffzeit von maximal 13 Minuten nach Alarmierung für alle Teile des Stadtgebietes sichergestellt.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach-Rumpenheim behält seinen Sitz in der Rumpenheimer Schlossgasse 1 bei. Damit soll der kulturellen und sozialen Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr im und für den Stadtteil Rumpenheim Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass die Freiwillige Feuerwehr ihre Identifikation und Heimat im Stadtteil Rumpenheim behält.

8.5.4 Freiwillige Feuerwehr Waldheim

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Waldheim ist in der Mühlheimer Straße 410 im Stadtteil Waldheim, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Mühlheim am Main gelegen.

Es wurde im Jahre 1984 in Betrieb genommen und verfügt über moderne Räumlichkeiten für einen angemessenen und funktionalen Dienstbetrieb.

Die Kfz-Halle verfügt nach der Erweiterung der Fahrzeughalle im Jahre 2008 über 5 Stellplätze.

8.5.5 Jugendfeuerwehr, Stadtbrandinspektor, Brandschutzerziehung und Förderverein

Die Jugendfeuerwehr, der Stadtbrandinspektor, die Brandschutzerziehung und der Förderverein haben bedarfsgerechte Räume in der Rumpenheimer Schlossgasse 1 zur Verfügung.

Die durch den Umzug der Freiwilligen Feuerwehr Rumpenheim in den Neubau am Mainzer Ring freien Räume in der Rumpenheimer Schlossgasse 1 wurden im Jahr 2011 umfangreich renoviert und angepasst.

Falls es zur Bildung eigenständiger Jugendfeuerwehren in den Stadtteilfeuerwehren kommen sollte, so ist vorgesehen, dass die Jugendfeuerwehren der FF Rumpenheim und FF Waldheim auch in Zukunft die Räume in der Rumpenheimer Schlossgasse für die Durchführung der Jugendarbeit nutzen.

8.6 Fahrzeuge

Die Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen bei der Feuerwehr der Stadt Offenbach am Main ist orientiert an den gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie den weiteren pflichtigen Aufgaben der Feuerwehr und basiert auf den Festlegungen der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) vom 01. Januar 2014 sowie deren mitgeltenden Anlagen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen sind in der Anlage der FwOV festgelegt. Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel der Feuerwehr Offenbach wurde somit die geforderte Ausstattung gemäß den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen auf Basis der FwOV zugrunde gelegt.

8.6.1 Ist-/Soll-Vergleich Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach

8.6.1.1 Legende

Legende: Fahrzeugbezeichnungen

Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge / Drehleitern:	
LF	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6, LF 10, LF-KatS)
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10, HLF 20)
TLF	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 24/50)
DLA (K)	Hubrettungsfahrzeug (Automatische Drehleiter DLK 23/12)
Gerätewagen:	
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-W	Gerätewagen-Wasserrettung
GW-L	Gerätewagen-Logistik
GW-Tier	Gerätewagen-Tierrettung
GW-DekonP	Gerätewagen-Personendekontamination
GW-Boot	Gerätewagen-Boot
GW-StrSpTr	Gerätewagen- Strahlenspürtrupp
GABC-ErkKW	GABC-Erkundungskraftwagen
Rüst- und Kranwagen / Schlauchwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbehälter / Boote:	
RW	Rüstwagen (RW1, RW)
FwK	Feuerwehrkran (FwK 30)
SW-KatS	Schlauchwagen (SW 2000)
WLF	Wechselladerfahrzeug
WLF-Kran	Wechselladerfahrzeug mit Kran
AB-A	Abrollbehälter-Atemschutz
AB-SL	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel
AB-Mulde	Abrollbehälter-Mulde
AB-Strom	Abrollbehälter-Stromerzeugung
AB-Rüst	Abrollbehälter-Rüstmaterial
AB-Sandsack/Energie	Abrollbehälter-Sandsackfüllmaschine/Energieerzeugung
AB-Logistik	Abrollbehälter-Logistik
RTB	Rettungsboot
MZB	Mehrzweckboot
Einsatzleitfahrzeuge / Führungsfahrzeuge:	
ELW	Einsatzleitwagen (ELW 1, ELW 2)
KdoW	Kommandowagen
GW-luK	Gerätewagen-Information und Kommunikation
Rettungswagen / Mannschaftstransportwagen / Sonstige Fahrzeuge / Anhänger:	
RTW	Rettungswagen
MTW	Mannschaftstransportwagen
PkW	Personenkraftwagen
Stapler	Gabelstapler
Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

WD-Fzg.	Winterdienstfahrzeug
FwA	Feuerwehranhänger

Legende: Bezeichnung der Einheiten

BF	Berufsfeuerwehr
FFB	Freiwillige Feuerwehr Offenbach – Bieber
FFR	Freiwillige Feuerwehr Offenbach – Rumpenheim
FFW	Freiwillige Feuerwehr Offenbach – Waldheim
JF	Jugendfeuerwehr Offenbach
StBI	Stadtbrandinspektorin bzw. Stadtbrandinspektor

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.6.2 Ist-Stand: Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach

Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge / Drehleitern:							
Einheit	HLF 20	HLF 10	LF 16/12 LF 20/16	LF 16-TS (KatS)	LF 8/6	TLF 24/50	DLA (K) 23/12
BF	3					1	2
FFB		1	1	1			
FFR		1		1	1		
FFW		1	1				
JF							
Summe	3	3	2	2	1	1	2

Gerätewagen:								
Einheit	GW-G	GW-W	GW-L	GW-Tier	GW-StrSpTr (Land)	GABC-ErkKW (Bund)	GW-DekonP	GW-Boot
BF	1	1	1	1				
FFB					1	1	1	
FFR								1
FFW			1					
JF								
Summe	1	1	2	1	1	1	1	1

Rüstwagen / Kranwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbehälter / Schlauchwagen / Boote:							
Einheit	RW 1	RW	FwK 30	WLF	AB	SW KatS	RTB/MZB
BF	1	1	1	2	7		1
FFB				1	1		
FFR						1	2
FFW							
JF							
Summe	1	1	1	3	8	1	3

Einsatzleitfahrzeuge / Führungsfahrzeuge:						
Einheit	ELW 1	ELW 2	GW-luK	KdoW	KdoW (Amtsleitung)	KdoW (StBl)
BF	2	1		2	2	1
FFB				1		
FFR				1		
FFW			1	1		
JF						
Summe	2	1	1	5	2	1

Rettungswagen / Mannschaftstransportwagen / Sonstige Fahrzeuge / Anhänger:						
Einheit	RTW	MTW	PkW	Stapler	WD-Fzg.	FwA
BF	2	1	6	1	1	5
FFB						2
FFR						3
FFW						
JF		1				1
Summe	2	2	6	1	1	11

Summe BF:	47
Summe FFB:	11
Summe FFR:	11
Summe FFW:	5
Summe JF:	2

Gesamtsumme:	76
---------------------	-----------

(inklusive 11 Anhängern, 8 Abrollbehältern und 3 Booten)

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.6.3 Soll-Stand: Fahrzeugvorhaltung der Feuerwehr Offenbach

Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge / Drehleitern:								
Einheit	HLF 20	HLF 10	LF 16/12 LF 20/16	LF 10	LF- KatS	LF 8/6	TLF 24/50 TLF 3000	DLA (K) 23/12
BF	4						2	2
FFB		1	0	1 *				
FFR		1			1			
FFW		1	0	1				
JF						1		
Summe	4	3	0	3		1	2	2

* siehe Hinweis unter 9.4.1.4 d)

(+1)

Gerätewagen:								
Einheit	GW-G	GW-W	GW-L	GW-Tier	GABC-ErkKW (Land)	GABC-ErkKW (Bund)	GW- DekonP	GW-Boot
BF	1	1	1	1	1			
FFB			1			1	1	
FFR								1
FFW			1					
JF								
Summe	1	1	3	1	1	1	1	1

(+1)

Rüstwagen / Kranwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbehälter / Schlauchwagen / Boote:								
Einheit	RW 1	RW	FwK	WLF- Kran	WLF	AB	SW-KatS	RTB/MZB
BF	1	1	0	1	2	8		1
FFB								
FFR							1	2
FFW								
JF								
Summe	1	1	0	1	2	8	1	3

(-1)

Einsatzleitfahrzeuge / Führungsfahrzeuge:						
Einheit	ELW 1	ELW 2	GW-luK	KdoW	KdoW (Amtsleitung)	KdoW (StBl)
BF	2	1		2	2	1
FFB				1		
FFR				1		
FFW			1	1		
JF						
Summe	2	1	1	5	2	1

12

Rettungswagen / Mannschaftstransportwagen / Sonstige Fahrzeuge / Anhänger:						
Einheit	RTW	MTW	PKW	Stapler	WD-Fzg.	FwA
BF	3	1	8	1	1	8
FFB						1
FFR						4
FFW						
JF		1				1
Summe	3	2	8	1	1	14

(+6)

Summe BF:	57
Summe FFB:	7
Summe FFR:	11
Summe FFW:	5
Summe JF:	3

Gesamtsumme: 83 (+7)

(inklusive 14 Anhängern, 8 Abrollbehältern und 3 Booten)

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.6.4 Soll-Stand: Beschreibung der notwendigen Anpassungen

Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge / Drehleitern	
a) Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 20 (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 3 Soll-Vorhaltung: 4	Bestandsveränderung: + 1
<u>Begründung:</u> Bei der Berufsfeuerwehr muss zukünftig ein weiteres (viertes) HLF durch ein im Zuge einer Ersatzbeschaffung in den zweiten Abmarsch versetztes HLF 20 als Ausbildungsfahrzeug für den jährlichen 6-monatigen Berufsfeuerwehrgrundlehrgang und die hausinternen Maschinistenausbildung vorgehalten werden.	
b) Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung Tanklöschfahrzeuge: 1 Soll-Vorhaltung Tanklöschfahrzeuge: 2	Bestandsveränderung: + 1
<u>Begründung:</u> Bei der Berufsfeuerwehr muss zukünftig ein Löschfahrzeug auf einem nach DIN EN 1846 geländegängigem Fahrgestell vorgehalten werden. Das Tanklöschfahrzeug soll über eine Fahrgestell und eine Beladung zur Brandbekämpfung abseits befestigter Straßen verfügen. Mit dem derzeit vorgehaltenen Tanklöschfahrzeug ist dies in den ausgedehnten Offenbacher Waldflächen nur bedingt möglich. Durch ein geeignetes Beladungskonzept soll das Fahrzeug durch seine Walfähigkeit zudem auch bei Sturm und Unwetterlagen einsetzbar sein und als Reservefahrzeug das Rettungsboot des Wasserrettungszuges ziehen können, wenn das originäre Fahrzeug nicht einsatzbereit ist.	
c) Katastrophenschutz-Löschgruppenfahrzeuge LF 16-TS bzw. LF-KatS (Freiwillige Feuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 2 Soll-Vorhaltung: 2	Bestandsveränderung: keine
<u>Begründung:</u> Die beiden bei der FF Offenbach-Rumpenheim und FF Offenbach-Bieber im Rahmen des Katastrophenschutzkonzeptes stationierten LF 16-TS werden mittel- bzw. langfristig vom BUND durch LF-KatS ersetzt werden. Hierbei ist jedoch bisher noch völlig unklar, wann der Bund die Fahrzeuge für die Stadt Offenbach am Main ausliefern wird.	
d) Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 bzw. LF 20/16 (Freiwillige Feuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 2 Soll-Vorhaltung: 2	Bestandsveränderung: keine
<u>Begründung:</u> Die beiden bei der FF Offenbach-Bieber und FF Offenbach-Waldheim stationierten schwereren Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 und LF 20/16 werden gemäß der fortzuschreibenden Investitionsplanung ab 2023 durch LF 10 nach DIN 14530-5 mit kommunalen Mitteln ersetzt. Die beiden derzeitigen Löschgruppenfahrzeuge sind dann bereits über dreißig Jahre alt. <u>Hinweis:</u> * Sollten die beiden unter 9.4.1.3 aufgeführten LF-KatS des Bundes noch vor 2023 zur Auslieferung kommen, so kann ggf. auf eines der beiden kommunal zu beschaffenden LF 10 an dieser Stelle verzichtet werden.	
Gerätewagen	
e) Gerätewagen-Logistik GW-L (Freiwillige Feuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 2 Soll-Vorhaltung: 3	Bestandsveränderung: + 1
<u>Begründung:</u> Durch die Umsetzung des Wechselladerfahrzeug-Konzeptes komplett zur Berufsfeuerwehr im Zuge der Abschaffung des Feuerwehrkranes muss bei der FF Offenbach-Bieber wieder eine Logistik-Komponente in Form eines GW-Logistik abgebildet werden. Dies geschieht durch Umsetzen des bisherigen GW-Logistik der Berufsfeuerwehr zur FF Offenbach-Bieber. Bei der Berufsfeuerwehr wird dafür ein neuer GW-Logistik mit einem geländefähigen Fahrgestell beschafft.	
Rüstwagen / Kranwagen / Wechselladerfahrzeuge / Abrollbehälter / Schlauchwagen / Boote	
f) Feuerwehrkran FwK (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 1 Soll-Vorhaltung: 0	Bestandsveränderung: - 1
<u>Begründung:</u> Der Feuerwehrkran der Berufsfeuerwehr wird altersbedingt außer Dienst genommen. Der dauerhafte Entfall des Mobilkranes wird durch die bereits laufende Ersatzbeschaffung eines schweren Wechselladerfahrzeuges mit einem leistungsfähigen Ladekran (WLF 32/6900-Kran) kompensiert.	

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Einsatzleitfahrzeuge / Führungsfahrzeuge	
keine Anpassungen erforderlich	Bestandsveränderung: keine
Rettungswagen / Mannschaftstransportwagen / Sonstige Fahrzeuge / Anhänger	
g) Rettungswagen RTW (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 2 Soll-Vorhaltung: 3	Bestandsveränderung: + 1
<u>Begründung:</u> Die Vorhaltung von Rettungswagen bei der Berufsfeuerwehr wird ab Mai 2018 von bisher zwei RTW auf drei RTW (jeweils inkl. des notwendigen Reserve-RTW) erhöht. Grundlage ist die ab 1. Mai 2018 notwendige Rettungsmittelerhöhung für das Stadtgebiet Offenbach am Main, verbunden mit einem stärkeren Engagement der Berufsfeuerwehr als Rettungsdienstträger in der unmittelbaren Leistungserbringung.	
h) Personenkraftwagen PKW (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung: 6 Soll-Vorhaltung: 8	Bestandsveränderung: + 2
<u>Begründung:</u> AL und stellv. AL nutzen ihren Kommandowagen als Beamte vom Direktionsdienst in Zufallsbereitschaft und sind jederzeit in den Einsatzdienst zu alarmieren (Großeinsätze und Mehrfacheinsätze) und nehmen zudem häufig externe und Abend-Termine (z.B. Besprechungen mit FF, RD, Arbeitskreise, Fachgremien) wahr. Der Beamte vom Einsatzleitdienst nutzt einen Kommandowagen in Rufbereitschaft (nach einem Dienstplan) und wird als zweiter Einsatzleiter bzw. übergeordneter Einsatzleiter eingesetzt. Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz nutzt einen Kommandowagen und zwei weitere PKW zu Erledigung von Gefahrenverhütungsschauen sowie vor Ort durchgeführte Baubesprechungen. Der vom VB genutzte Kommandowagen dient gleichzeitig als Rückfallebene, wenn der Kommandowagen für den Beamten vom Einsatzleitdienst ausfällt. Gleichzeitig werden die PKW des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes auch für weiter entfernte Dienstfahrten (z.B. zur Landesfeuerweherschule in Kassel) oder vom Ausbilder für den Grundausbildungslehrgang (4 bis 6 Monate) nahezu regelmäßig genutzt. Dies führt dazu, dass eine Unterversorgung mit einem PKW für die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes besteht. Für die genannte Parallelnutzung wird daher ein PKW für Ausbilder im Grundausbildungslehrgang (interkommunale Zusammenarbeit mit Darmstadt und künftig auch mit Hanau) benötigt. Dieses Fahrzeug wird anschließend auch für weiter entfernte Dienstfahrten oder andere Fahrten genutzt. Zur Aufgabenwahrnehmung für den gesetzlich vorgeschriebenen Bereich der Brandschutzerziehung wird ein separater PKW für die Mitarbeiter der Brandschutzerziehung benötigt.	
i) Feuerwehranhänger FwA-Strom (Berufsfeuerwehr)	
Ist-Vorhaltung (FwA, BF): 5 Soll-Vorhaltung (FwA, BF): 8	Bestandsveränderung: + 3
<u>Begründung:</u> Zur Sicherstellung des Erhalts der kritischen Infrastruktur und der Handlungsfähigkeit der Feuerwehr Offenbach müssen drei Feuerwehranhänger-Strom (FwA-Strom) beschafft werden. Diese sollen bei einem flächendeckenden Stromausfall die technische Funktionsfähigkeit der Gerätehäuser der drei Freiwilligen Feuerwehren durch einen dann zwingend notwendigen Einspeisebetrieb sicherstellen.	

8.6.5 Soll-Fahrzeugkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Offenbach

Grundsätzlich ist jede Freiwillige Feuerwehr der Stadt Offenbach in den Aufgaben der kommunalen Gefahrenabwehr mit Ergänzungs- und Sonderaufgaben eingebunden. Ergänzungsaufgaben in diesem Sinne sind die Aufgaben der Feuerwehr gemäß HBKG, welche in Ergänzung zur Berufsfeuerwehr erbracht werden.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Jede Freiwillige Feuerwehr hat zudem weitere zugewiesene Sonderaufgaben in der kommunalen Gefahrenabwehr bzw. im Katastrophenschutz:

Sonderaufgaben in der kommunalen Gefahrenabwehr

- FF Offenbach-Bieber: Einbindung in den Messzug des Kreises Offenbach und die Messkonzeption Südhessen
- FF Offenbach-Rumpenheim: Hilfeleistung und Ergänzungskomponente bei der Wasserrettung auf der Bundeswasserstraße Main
- FF Offenbach-Waldheim: Ergänzungskomponente bei Hilfeleistungen im Bereich der Deutschen Bahn

Aufgaben im Katastrophenschutz:

- FF Offenbach-Bieber: - stellt den GABC-Dekon-Zug und einen Trupp der GABC-Messgruppe
- FF Offenbach-Rumpenheim: - stellt einen Erweiterten Löschzug mit einer Wasserversorgungskomponente (ggf. ergänzt durch die FF Waldheim)
- FF Offenbach-Waldheim: - stellt die IuK-Gruppe für die Technische Einsatzleitung,
- stellt die Bedienmannschaft der Sandsackfüllmaschine,
- und ergänzt ggf. den erweiterten Löschzug der FF Offenbach-Rumpenheim

8.6.6 Fahrzeuggrundausrüstung Freiwillige Feuerwehr Offenbach

Jede der drei Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Offenbach soll in der Grundausrüstung über die folgenden Einsatzfahrzeuge verfügen:

- 1 Kommandowagen (Nutzung zudem als Mannschaftstransportwagen)
- 1 kommunales Löschgruppenfahrzeug
- 1 Katastrophenschutz-Löschfahrzeug
- 1 Gerätewagen-Logistik

8.6.7 Sonderfahrzeuge Freiwillige Feuerwehr

Je nach spezieller Ausrichtung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Sonderfahrzeuge eine Beladung für die jeweilige Gerätewagen-Logistik, welche der jeweiligen besonderen Aufgabenstellung Rechnung tragen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

Mit den Gerätewagen-Logistik sollen mittels modularer Beladungen Sondereinsatzlagen wie Unwettereinsätze, Überschwemmungen bzw. Hochwasserlagen nach Starkregen, etc. bearbeitet werden können. Weiterhin sollen mit den Gerätewagen-Logistik im Katastrophenschutz-Verlegungsfall Versorgungsgüter, Verpflegung und persönliche Ausrüstung der Helfer mitgeführt werden können, um vor Ort auch die notwendige Autarkie der Einheit sicherstellen zu können.

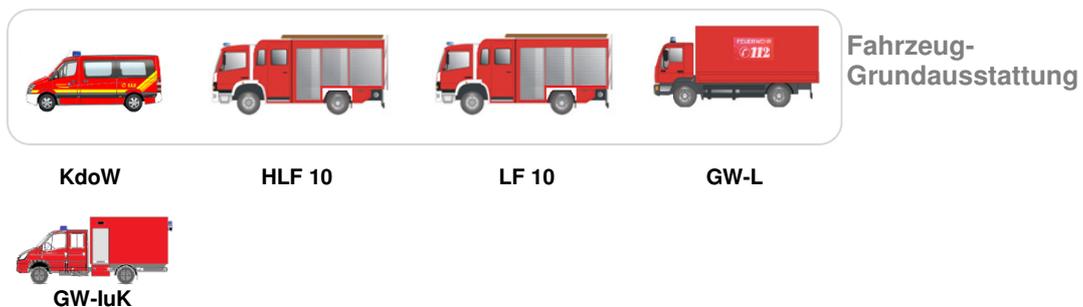
8.6.8 Fahrzeugausstattung Freiwillige Feuerwehr Offenbach-Bieber



8.6.9 Fahrzeugausstattung Freiwilligen Feuerwehr Offenbach-Rumpenheim



8.6.10 Fahrzeugausstattung Freiwilligen Feuerwehr Offenbach-Waldheim



Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	

8.6.11 Fahrzeugausstattung der Jugendfeuerwehr Offenbach



MTW



LF 8/6



FwA-JF

8.6.12 Dienstfahrzeug des Stadtbrandinspektors



KdoW

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

9 Entwicklungsplan

Die Umsetzung der 14 Planstellen aus dem vorhergehenden Brandschutz- und Entwicklungsplan hat dazu geführt, dass der Abbau von Mehrarbeitszeit planmäßig und zeitnah erfolgen konnte. Die Anzahl der Funktionsunterschreitungen im Löschzug sind merklich zurückgegangen. Dies gilt auch für die Alarmierungszahlen von anderen Feuerwehren zur Sicherung des Grundschutzes für die Stadt Offenbach.

Die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beschränkt sich weiterhin auf Nachtzeiten, Feiertage und Wochenenden.

Mit der Etablierung der zusätzlichen Ausbildungsstellen konnte der Bedarf an ausgebildeten Einsatzkräften zum Zeitpunkt der planmäßigen hohen zeitgleichen Abgänge sichergestellt werden.

Die Feuerwehr Offenbach wird von der Stadt Offenbach als leistungsfähige öffentliche Feuerwehr im Sinne einer integrierten Gefahrenabwehrbehörde für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verstanden und hat sich entsprechend weiterentwickelt.

Im Einsatzdienst wirken sich folgende geänderte Rahmenbedingungen einschränkend aus:

- Veränderung der gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit dem Lebensarbeitszeitkonten (Erhöhung der Ausfallzeiten),
- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit (Erhöhung der Ausfallzeiten),
- Einfluss auf die Anwesenheitszeiten der Einsatzdienstbeamten durch Lehrgängen bei der jeweiligen auswärtigen Freiwilligen Feuerwehr (Erhöhung der Ausfallzeiten),
- Auswirkungen der personellen, fachlichen und arbeitsschutznotwendigen Umsetzungen im Dienstbetrieb der integrierten Leitstelle.

Darüber hinaus haben sich die Rahmenbedingungen in der Sachgebietstätigkeit über die Jahre ebenfalls verändert. So haben sich die zeitlichen Ressourcen der Einsatzdienstkräfte aufgrund ihrer multifunktionellen Einsetzbarkeit im Einsatzdienst (Löschzug, Leitfunkstelle, Rettungsdienst) stark reduziert.

Gleichzeitig ist der Verwaltungsaufwand im Allgemeinen und Speziellen (z.B. Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorgängen (Bestellungen, Buchungen oder Nachfragen), Umsetzung von Herstellerangaben, Herstellung der Rechtssicherheit (Dokumentation Geräteprüfung, VB), Dokumentation von Vorgängen damit andere es verstehen können, Umfang von Ausschreibungsverfahren) deutlich gestiegen.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Die Auswirkungen sind spürbar in den Bereichen:

- des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes und Technik, wo die Zielerreichung sinkt,
- im Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung, wo die notwendige Aufgabenerfüllung nicht erreicht wird,
- im Bereich des Nachwuchsgewinnung, wo die Bewerberzahlen rückläufig sind und die Anzahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerber immer kleiner werden und ein fachliches Personalmarketing erforderlich wird und alternative Ausbildungsmöglichkeiten geplant werden müssen,
- im Bereich der Netzwerkbetreuung für die LFST, wo professionell Ausgebildete Kräfte erforderlich sind und
- im Bereich der pflichtigen Geräteprüfung, wo gesetzliche Fristen nicht mehr eingehalten werden können.

Aus den vorgestellten Bedarfsermittlungen erfolgt folgender Entwicklungsplan:

1. Im Jahr 2019 werden insgesamt 13 zusätzliche Planstellen im Stellenplan der Feuerwehr aufgenommen für die Funktionen:
 - a. Disponenin/Disponent zur Spitzenabdeckung im Tagdienst
 - b. Servicepoint und Datenbetreuung in der Leitstelle im Tagdienst
 - c. Fünf Brandmeisterinnen und Brandmeister im Schichtdienst
 - d. Beamtin/Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Tagdienst
 - e. Beschäftigter im Tagdienst für die Bereiche Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - f. Beschäftigte bzw. Beschäftigter als Fachinformatiker/in im Tagdienst
 - g. Drei Beschäftigt als Gerätewarte im Tagdienst

2. Spätestens bis zum Jahr 2022 werden weitere 5 zusätzliche Planstellen im Stellenplan der Feuerwehr aufgenommen für die Realisierung der IHK-Berufsausbildung Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau:
 - a. Leiter der IHK- Berufsausbildung Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und im Tagdienst
 - b. Vier bzw. zwei (bei Kooperation mit einer weiteren Berufsfeuerwehr) Ausbildungskräfte mit der Qualifikation Gruppenführer/in im Tagdienst.

3. Im Stellenplan 2025 und im Stellenplan 2026 werden jeweils vier zusätzliche Planstellen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst etabliert aufgrund der Auswirkungen Lebensarbeitszeit und Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Tabelle: Entwicklungsplanung der Planstellen bei der Berufsfeuerwehr von 2018 bis 2027

Jahr	Planstellen	Stellenwert (denkbarer)	Bemerkung
2019	1	A9	Disponent/Disponentin
2019	1	A9	Servicpoint LFST
2019	5	A7/A8	Brandmeisterin/Brandmeister
2019	1	A11	VB
2019	1	A9	BrandErzieh/BrandAufkl
2019	1	A10	Fachinformatiker
2019	3	A7/A8	Gerätewarte
2022	1	A11	Leitung IHK-Ausbildung
2022	2 ^{*)}	A9	Ausbilder/innen
2025	4	A7/A8	Feuerwehreinsatzkräfte
2026	4	A7/A8	Feuerwehreinsatzkräfte

^{*)} 4 ohne Kooperation mit weiterer Berufsfeuerwehr

Für den Bereich der Liegenschaften ist es erforderlich, einen neuen Standort für eine zukunftsorientierten Feuer- und Rettungswache zu finden und zu sichern. Dieser muss flächenmäßig so dimensioniert sein, dass die Bedarfe für Brandschutz, Katstrophenschutz, Rettungsdienst und Ausbildung in einem modernen integrierten Gefahrenabwehrzentrum vollumfänglich und inhaltlich umgesetzt werden kann. Die planerische Vorarbeit dazu wurde vom Planungsdezernenten und vom Feuerwehrdezernenten begonnen.

Für die Förderung der sich voraussichtlich bildenden Jugendfeuerwehr der FF Bieber sind räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung der FF Offenbach erfolgt hauptsächlich aus den Reihen der Jugendfeuerwehr.

10 Maßnahmen

Der Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan wird nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Obere Brandschutzaufsicht beim RP Darmstadt) durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach beschlossen.

Erstellt: 27.01.2010
Dr. Eiblmaier

Letzte Änderung: 07.11.2018
Dr. Eiblmaier

Die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden neuen Fahrzeuge werden mit den bereits geplanten Investitionsmaßnahmen umgesetzt oder vom Land Hessen oder dem Bund für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt.

Die notwendigen Stellenplanveränderungen werden wie geplant umgesetzt.

Die Standortsicherung einer neuen Feuer- und Rettungswache wird in den nächsten ein bis fünf Jahren, nach Beteiligung der weiteren zuständigen Stellen, umgesetzt.

Die räumlichen Voraussetzungen für die Jugendfeuerwehr der FFB wird in den nächsten drei Jahren umgesetzt.

11 Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung des Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplans verhalten sich dynamisch bezüglich Veränderung der Risikofaktoren und / oder gesetzlichen Grundlagen.

Diesbezüglich ist eine Anpassung auf Basis z.B. der oben genannten Veränderungen notwendig.

Spätestens ist nach den gesetzlichen Vorgaben (FwOV) mindestens nach zehn Jahren der vorliegende Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan fortzuschreiben und an die Gegebenheiten anzupassen.

Erstellt: 27.01.2010 Dr. Eiblmaier	
Letzte Änderung: 07.11.2018 Dr. Eiblmaier	